

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (FAQ-Katalog – Stand: 20. April 2020)

Der nachfolgende „FAQ-Katalog“ bietet eine erste Orientierung für Fragen, die im unternehmerischen Alltag im Kontext der Corona-Krise auftauchen. Wir bitten um Verständnis, dass die Bundessteuerberaterkammer oder die Steuerberaterkammern in den Ländern keine arbeitsrechtliche Beratung der Berufsangehörigen übernehmen können. Der Katalog gibt daher lediglich die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unverbindlich wieder.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Aktuell:

Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020. <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975226/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1>

Die Länder haben eine Erweiterung der Notfallbetreuung für Kinder bis 12 Jahren angekündigt bzw. teilweise bereits beschlossen. Steuerberater haben bisher nur in einigen Ländern einen expliziten Anspruch auf Notfallbetreuung (Frage 47).

- **Programmstart am 15. April 2020:** Bundesregierung hat zusätzliches Kreditprogramm „KfW-Schnellkredit 2020“ für kleine bis mittlere Unternehmen geschaffen (Anlage 3) <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target>
- Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer legen **9-Punkte-Plan für steuerliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus** vor: <https://www.bstbk.de/de/infothek?rid=805&cHash=f56a4ff26f98741f6d28fcb6583fb3d0>

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten	6
1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?	6
2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?	6
3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?	7
4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?	9
5. Was bietet der „KfW-Schnellkredit 2020“?	10
6. Welche Hilfen können Solo-Selbständige neben Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen, bei denen Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?	10

7. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?.....	11
8. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?.....	12
9. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?	12
10. Welche Soforthilfen erhalten Unternehmen von der Bundesregierung? Was ist bei der Beantragung durch einen Steuerberater zu beachten?.....	14
11. Welche Maßnahmen enthält das beschlossene Maßnahmenpaket für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)?	15
12. Gibt es besonderen Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter?	16
13. Können landwirtschaftliche Betriebe Soforthilfen beantragen?	17
14. Können auch Beratungsleistungen gefördert werden?	17
15. Können auch Steuerberater bei Bedarf für die eigene Kanzlei Soforthilfen beantragen?	18
Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen.....	19
16. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?	19
17. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?.....	20
18. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?	21
19. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?	21
20. Wie kontaktiere ich das Finanzamt am besten? Welche elektronischen Kontaktmöglichkeiten gibt es?	22
21. Welche Auswirkungen durch die Corona-Krise ergeben sich für die Lohnsteuer?	22
22. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge? Welche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und weiteren Mitglieder wie die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sehen die Sozialversicherungsträger vor?	23
23. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren? Gelten die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Maßnahmen zur Stundung etc. auch für diese?	25
24. Gibt es Beitragserleichterungen für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige?	26
25. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften?	26

26. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?	28
27. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?	28
28. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 € Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern? Welche Zeitgrenzen gelten bei kurzfristig Beschäftigten?	30
29. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungs-rechtlichen Beurteilung?	31
30. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019?	31
31. Welche Auswirkungen hat der Corona-Virus auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit?	32
32. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses?	33
33. Unter welchen Voraussetzungen sind Sonderzahlungen bis zu 1.500 € steuer- und auch beitragsfrei?	34
34. Gibt es Sonderregelungen für Grenzpendler, die jetzt im Homeoffice arbeiten?	35
35. Wie wird in Zusammenhang mit der Corona-Krise ausgelöstes gesellschaftliches Engagement von der Finanzverwaltung gefördert?	36
Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation	38
36. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzlei Mitarbeiter beachten?	38
37. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?	38
38. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?	38
39. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen?	39
40. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzlei geschlossen werden?	40
41. Was ist zu tun, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte?	40
42. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden?	41
43. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen fernbleiben müssen?	41

- 44. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?.....42
- 45. Die Berufsschulen wurden aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Können Auszubildende daheimbleiben und ggf. von der Berufsschule aufgegebenen Aufgabenstellungen lösen oder müssen diese in die Steuerberaterkanzlei kommen? ...43
- 46. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?.....43
- 47. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kindergärten?44
- 48. Sind Steuerberater verpflichtet, eine Rufumleitung auf ihr Mobiltelefon einzurichten oder reicht eine Erreichbarkeit über E-Mail aus, wenn die Kanzlei aufgrund der Corona-Krise nicht besetzt ist?45

Weitere rechtliche Fragestellungen46

- 49. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?.....46
- 50. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten? ...46
- 51. Inwieweit sind die Tätigkeiten des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld und Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz in der Berufshaftpflichtversicherung versichert?47
- 52. Wie kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld vom Steuerberater abgerechnet werden?47
- 53. Welche Änderungen hat der Bundestag im Bereich des Gesellschaftsrechts beschlossen?47
- 54. Kann der Steuerberatungsvertrag trotz Corona-Krise gekündigt werden?49
- 55. Welche Änderungen sind für das allgemeine Zivilrecht vorgesehen? Sind auch Steuerberater von einem temporären Leistungsverweigerungsrecht betroffen?49
- 56. Die Banken fordern zum Teil, dass Liquiditätspläne, Betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. vom Steuerberater direkt der Bank vorgelegt bzw. vom Steuerberater unterzeichnet werden. Wie sieht es mit der Haftung des Steuerberaters aus?51

Aus- und Fortbildung, Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern53

- 57. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt?.....53
- 58. Ein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt?.....53
- 59. Steuerberaterprüfung 2020/2021: Finden die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2020 wie geplant statt?.....53

60. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen?.....	54
61. Wie ist die Rechtslage, wenn die Abschlussprüfung verschoben werden muss und das Ausbildungsverhältnis durch Fristablauf gemäß § 21 Abs. 1 BBiG vor Abnahme der Abschlussprüfung endet?	54
62. Haben Auszubildende Anspruch auf Homeoffice?	54
63. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, wenn sie dem Ausbildungsplatz aufgrund von Kitaschließungen und Kinderbetreuung fernbleiben müssen?	55
64. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld?	55
Anlage 1	57
Soforthilfe-Maßnahmen, Bürgschaftsbanken und Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)	57
1.1 Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer	57
1.2 Bürgschaftsbanken.....	70
1.3 Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)	73
Anlage 2	79
KfW-Sonderprogramm 2020 im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe.....	79
Anlage 3	83
KfW-Schnellkredit 2020	83
Anlage 4	85
Beispiel für einen Pandemie-Notfallplan der Kanzlei.....	85
Anlage 5	88
Notbetreuung für Kinder und entsprechende Regelungen für Steuerberater in den Bundesländern	88

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld (KUG) erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben (siehe dazu nachstehende **Frage 2**).

Am 14. März 2020 wurde das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld im Bundesgesetzblatt verkündet (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) beschlossen. Die Kurzarbeitergeldverordnung wurde am

27. März 2020 (BGBl. I. S. 595) veröffentlicht. Die Neuerungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020 und bis zum 31. Dezember 2020.

- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 % der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Stand: 23. März 2020

Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt. Diese werden laufend aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt.

Allgemeine Hinweis zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt „*Kurzarbeitergeld – Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit – Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen*“.

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt und eine Sonderseite mit allen relevanten Informationen eingerichtet.

ACHTUNG: Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden. Es wird darum gebeten, Anträge formlos per E-Mail oder über den eService der Arbeitsagenturen zu stellen oder in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

Stand: 18. März 2020

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Erklärvideos:

Teil 1 - Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY>

Teil 2 - Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs>

Merkblatt Arbeitsagentur allgemein:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

NEU: Merkblatt Arbeitsagentur zum Corona-Virus:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

WICHTIG: In den Lohnabrechnungsprogrammen finden sich auch Tools zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Kurzarbeitergeld wird in 2 Stufen beantragt.

- Anzeige bei den Arbeitsagenturen
Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen mittels des untenstehenden Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur und sind der Regel auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.
- Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes
Die Leistungen müssen zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich die untenstehenden Vordrucke zu verwenden. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

Wer hat einen Anspruch auf KUG?

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstaufschlag bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltsausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 % des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Achtung: Wer in seinem Hauptarbeitsplatz in Kurzarbeit gegangen ist und danach einen Mini-Job antritt, muss sich nach dem geltenden Recht den Hinzuverdienst auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Keine Anrechnung erfolgt aber, wenn der Mini-Job schon vor der Kurzarbeit bestanden hat.

WICHTIG: Ausnahme von der vollständigen Anrechnung vom 1. April bis 31. Oktober 2020 für Entgelt aus systemrelevanten Branchen und Berufen

Das Sozialschutz-Paket (BGBl. I 2020, S. 575) enthält auch eine Regelung zur Anrechnung des Entgelts aus systemrelevanten Branchen und Berufen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld. So wird vorübergehend ein Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld ausgeübt, um Anreiz zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z. B. der Landwirtschaft) aufzunehmen.

Laut Gesetzesbegründung zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen, das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln zu den systemrelevanten Bereichen. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Die Regelung zur

Versicherungsfreiheit in der Arbeitsförderung berücksichtigt, dass Beschäftigte in Kurzarbeit bereits uneingeschränkt in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind (§ 24 Abs. 3 SGB III).

Stand: 23. März 2020

Quellen:

Formular Anzeige Kurzarbeitergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Formular Leistungsantrag Kurzarbeitergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Formular KUG-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Minijobzentrale:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/01_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html

4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden sich auf der Homepage. Es besteht die Möglichkeit, einen Newsletter zur Corona-Hilfe bei der KfW zu abonnieren.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

Die Adressen der Bürgschaftsbanken sind in der **Anlage 1.2** zu finden. Bei der IBB können Anträge für Liquiditätshilfen online gestellt werden. Der Verband Haus & Grund rät, bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Miete den Vermieter zu kontaktieren, um eine individuelle Lösung zu finden.

Detaillierte und ausführliche Informationen zum **KfW-Sonderprogramm 2020** sind den **Anlagen 2.1 bis 2.3** zu entnehmen. Unterstützungsmaßnahmen für KMU **siehe Frage 5.**

Stand: 7. April 2020

Quellen:

BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

IBB: <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquidaets-engpaesse.html>

Bürgschaftsbanken: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Haus und Grund: <https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-coronakrise>

5. Was bietet der „KfW-Schnellkredit 2020“?

In Ergänzung zu den bereits bestehenden Sonderprogrammen ist vorerst befristet bis 31. Dezember 2020 der „KfW-Schnellkredit 2020“ geschaffen worden. Dieser soll allen Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als zehn offenstehen. Die Kredite dieses Programms können nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt werden und auch nicht mit den Instrumentarien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kombiniert werden (Kumulierungsverbot).

Anders als bei dem KfW-Sonderprogramm 2020 (siehe Anlagen 2.1 bis 2.3) mit vorgeschalteter Prüfung durch die Hausbank des Unternehmens sieht das neue Schnellkredit-Programm 2020 allerdings keine Zukunftsprognose vor, sondern ermöglicht eine Kreditvergabe rein anhand vergangenheitsbezogener Daten.

Die Mittel können insbesondere für Betriebsmittel und auch für Investitionen herangezogen werden; Umschuldung und Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen sind explizit ausgeschlossen. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019;

- für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern maximal 500.000 €,
- für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern maximal 800.000 €.

Weitere Einzelheiten dazu finden Sie in Anlage 3

KfW-Schnellkredit 2020.

Laut KfW soll die Beantragung des Kredites ab dem 15. April 2020 möglich sein.

Stand 15. April 2020

Quelle:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target>

6. Welche Hilfen können Solo-Selbständige neben Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen, bei denen Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 IfSG bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen (siehe dazu **Frage 9**).

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbstständigen berechnet sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Außerdem sollten Solo-Selbstständige die Beantragung von ALG I (wenn ggf. eine freiwillige Arbeitslosenversicherung besteht) bzw. Leistungen nach dem ALG II („Hartz IV“) in Betracht ziehen.

Das „Sozialschutz-Paket“ (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) sieht für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) verschiedene kurzfristige Erleichterungen vor, um im Falle des ALG II schnell und unbürokratisch den Lebensunterhalt zu sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Corona-Virus greifen. Im Einzelnen sind derzeit vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen beim ALG II
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Solo-Selbstständige sollten im Falle von finanziellen Schwierigkeiten auch die Beitragsermäßigung und unter Umständen auch die weiteren Maßnahmen wie Stundung etc. in Betracht ziehen (siehe dazu nachstehend **Fragen 22 und 23**). In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige sollten sich im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlung mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen, um sich über die Aussetzung von Beitragszahlungen abzustimmen (siehe dazu auch nachstehend **Frage 24**).

Stand: 24. März 2020

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit Anträge und Merkblätter:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/download-center-arbeitslos>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

7. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für „höhere Gewalt“) im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei

Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

Stand: 18. März 2020

Quellen:

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>

8. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf den Weg gebracht. In diesem Maßnahmengesetz wird jetzt in § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG gesetzlich klargestellt, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (per Verordnung ggf. auch bis zum 31. März 2021) ausgesetzt wird. Es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen sollen im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten.

Das Gesetz ist am 27. März 2020 im BGBl. Teil I, S. 569 veröffentlicht worden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Stand: 2. April 2020

Quelle:

https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf;jsessionid=DD10863DF26C4DCE74DAD49548AE2A32.1_cid324?_blob=publication-File&v=1

9. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die

Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u. a. nicht für

- Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen dürfen,
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb,
- die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung,
- Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG).

Bei **Arbeitnehmern** muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

Neu: GKV-Rundschreiben zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen vom 2. April 2020

Der GKV-Spitzenverband hat in seinem GKV-Rundschreiben „Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne“ am 2. April 2020 eine Reihe von Fragen rund um das Infektionsschutzgesetz dargestellt. Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten 6 Wochen und ab der 7. Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei **Selbstständigen** bemisst sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden. Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft (siehe auch **Frage 4** ff.).

Die einzelnen Maßnahmen der Finanzverwaltungen der Länder (z. B. Stundungen, Fristverlängerungen etc.) finden Sie ebenfalls in **Anlage 1.1**. Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden. Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

Stand: 9. April 2020

Quelle:

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

GKV-Rundschreiben „Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne“:

https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/rundschreiben/2020/rds-20200402-entschaedigung-quarantaene.pdf

10. Welche Soforthilfen erhalten Unternehmen von der Bundesregierung? Was ist bei der Beantragung durch einen Steuerberater zu beachten?

Die Bundesregierung stellt für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie für Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung. In der Regel sind nur betrieblicher Sach- und Finanzaufwand wie z.B. Mieten und Pachten, Zins- und Tilgungsraten für Kredite, Leasingraten, Aufwendungen für Steuerberatung sowie offene Warenrechnungen förderfähig.

Nicht förderfähig sind Personalkosten und z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für eine private Krankenversicherung und/oder Altersvorsorge. Investitionen oder Reparaturen sind nur förderfähig, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dringend notwendig sind. Die Soforthilfe des Bundes ist für drei Monate ausgerichtet. Es werden gewährt:

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. ein Liquiditätsengpass in Folge der Corona-Krise. Für den Liquiditätsengpass ist erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Soweit ersichtlich, ist es nicht erforderlich, dass ein Kontokorrentkredit ausgeschöpft ist. Das Unternehmen darf vor Eintritt der Corona-Krise nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft auch eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Dieses Bundes-Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge sollen deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet werden. Die Länder werden noch bekannt-geben, welche Behörde im jeweiligen Land zuständig ist.

Weitere Informationen zu allen Soforthilfen finden Sie in **Anlage 1.1.**

Nach Auffassung der BStBK sind Steuerberater befugt, die Zuschüsse für Soloselbständige und Kleinstunternehmen für den Mandanten zu beantragen. Es handelt sich hierbei um eine wirtschaftsberatende Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtsdienstleistungen erbracht werden, sind diese Tätigkeiten als Nebenleistung zur wirtschaftsberatenden Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG anzusehen. Soweit die zuständigen Stellen die Abgabe einer (eidesstattlichen) Versicherung für die Richtigkeit der gemachten Angaben verlangen, ist die Versicherung – wie im Fall der Einkommensteuererklärung - vom Mandanten und nicht vom Steuerberater abzugeben. Soweit der Antrag vom Steuerberater für den Mandanten eingereicht wird, handelt der Steuerberater auch hinsichtlich der (eidesstattlichen) Versicherung nur als Bote des Mandanten.

Stand: 15. April 2020

Quelle:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-04-03-Kurzdarstellung-Solo-und-Kleinunternehmen.pdf;jsessionid=31CFC283C0379E753D0A7B84D1390125.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=4

11. Welche Maßnahmen enthält das beschlossene Maßnahmenpaket für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)?

Das Sozialschutz-Paket enthält folgende Maßnahmen, die am Tag nach der Verkündung am 27. März 2020 (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) in Kraft treten:

Insbesondere für **Kleinunternehmer und Solo-Selbständige** sollen die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Im Einzelnen sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Um Anreize zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z.B. Landwirtschaft) aufzunehmen, ist ein vorübergehender Verzicht vom 1. April bis 31. Oktober 2020 auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus

einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das **Kurzarbeitergeld** vorgesehen.

Es wurde eine Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der **kurzfristigen Beschäftigung** befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage vorgenommen.

Es wurden Erleichterungen bei Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach **Renteneintritt** durch die **Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen** geschaffen. Im gesamten Jahr 2020 ist die Hinzuverdienstgrenze von bisher 6.300 € auf 44.590 € angepasst worden, ohne dass die Altersrente gekürzt wird.

Es gibt finanzielle Unterstützungen sozialer Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge, wenn diese zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Dies wird umgesetzt mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Es erfolgt die Aufnahme eines **Entschädigungsanspruchs im Infektionsschutzgesetz** für Verdienstauffälle unter bestimmten Voraussetzungen bei behördlicher **Schließung von Schulen und Kitas** zur Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie (siehe dazu Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie **Frage 42**). Schaffung von Erleichterungen beim Bezug von Sozialleistungen für ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen. Es erfolgt eine befristete Anpassung beim **Kinderzuschlag**.

Stand: 30. März 2020

Quelle:

www.bgbl.de

12. Gibt es besonderen Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter?

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen. Danach soll für Mietverhältnisse das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Stand: 24. März 2020

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380>

13. Können landwirtschaftliche Betriebe Soforthilfen beantragen?

Die Soforthilfen des Bundes in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. € gelten auch für Landwirte und Betriebe mit landwirtschaftlicher Produktion mit bis zu 10 Beschäftigten. Daneben gelten die Soforthilfen der Länder für kleine Unternehmen, Freiberufler und Soloselbständige.

Die Umsetzung und Auszahlung der Mittel erfolgt über die Länder. Einige Bundesländer haben für Landwirtschaftliche Betriebe auch eigene Soforthilfeprogramme initiiert. Eine Übersicht über die Soforthilfe-Maßnahmen enthält die **Anlage 1.1.**

Stand: 9. April 2020

Quelle:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>

14. Können auch Beratungsleistungen gefördert werden?

Unter der Förderrichtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zur Förderung des unternehmerischen Know-hows werden die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammengefasst.

Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert.

Am 3. April 2020 ist eine modifizierte Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten. Ab sofort kann ein Antrag für betriebswirtschaftliche Beratungen gestellt werden, die bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 € für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler ohne Eigenanteil gefördert werden. Eine steuerliche Beratung fällt nicht unter die Richtlinie.

Zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem BAFA und der Bundessteuerberaterkammer besteht seit Jahren Übereinstimmung darüber, dass Steuerberater Berater im Sinne der Richtlinien sein können. Die Voraussetzung, dass mehr als 50 % des Gesamtumsatzes auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein muss, gilt bei Steuerberatern grundsätzlich als erfüllt. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Übereinstimmung prüft das BAFA bislang pflichtgemäß in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Beratungsförderung erfüllt sind. Steuerberater müssen damit auch die Qualitätsanforderungen des BAFA erfüllen.

Stand: 7. April 2020

Quellen:

- BMWi: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200403-bis-zu-4000-euro-beratungskosten-ohne-eigenanteil-fuer-kmu-und-freiberufler-in-der-corona-krise.html>
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bekanntmachung-foerderung-unternehmerischen-know-hows.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- BAFA: https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

15. Können auch Steuerberater bei Bedarf für die eigene Kanzlei Soforthilfen beantragen?

Das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung stellt für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und den Angehörigen der Freien Berufe bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Steuerberater können als Angehörige der Freien Berufe auch Soforthilfen für die eigene Kanzlei beantragen.

Die Soforthilfeprogramme der Länder sehen für die Angehörigen der Freien Berufe ebenfalls Zuschüsse vor. Einige Bundesländer machen den Anspruch aber von einer freiberuflichen Tätigkeit im Haupterwerb abhängig.

Eine Übersicht über die Soforthilfen der Bundesländer enthält die **Anlage 1.1**.

Stand: 9. April 2020

Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

16. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
- Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich. Aber Bayern und NRW gewähren Fristverlängerungen bei der Lohnsteueranmeldung (siehe nachstehend **Frage 21**)
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Die Finanzbehörden haben bereits reagiert und auf ihren Internetseiten vereinfachte Antragsformulare für Steuererleichterungen bereitgestellt. Eine Übersicht finden Sie in **Anlage 1.1.**

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Im Hinblick auf weitere Erleichterungen bei der Umsatzsteuer haben mehrere Bundesländer bekannt gegeben, dass Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt und bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten werden. Weitere Informationen finden Sie in **Anlage 1.1.**

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat die Finanzverwaltung mit einige Verwaltungserleichterungen (hauptsächlich Billigkeits- und Vereinfachungsmaßnahmen) im Hinblick auf Spenden, Zuwendungen und ähnliche Unterstützungsmaßnahmen reagiert, vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Weitere Maßnahmen sind noch nicht bekannt. Dem Vernehmen nach sind eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen im Gespräch.

Bundesfinanzministerium hat eine Übersicht mit verschiedenen Fragen und Antworten zum Milliarden-Schutzschild für Deutschland veröffentlicht, der ebenfalls wie der FAQ der BStBK auf die verschiedenen Hilfsprogramme in der Corona-Krise eingeht: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

Stand: 15.April 2020

Quellen:

BMF: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BMWi: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

Zoll: <https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/Coronakrise.html>

KMLZ: https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_08_2020#

17. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail Mail und über das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

Stand: 17. März 2020

18. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen verweisen wir auf **Frage 16**.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist.

Stand: 18. März 2020

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

19. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort: Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeit verfügbaren Informationen davon auszugehen, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen gilt, dass bei Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, von diesen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern bis Ende des Jahres 2020 abgesehen werden soll. In den betreffenden Fällen sollen auch vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkte Säumniszuschläge erlassen werden. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

Stand: 20. März 2020

Quelle:

BMF:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weiter_e_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

20. Wie kontaktiere ich das Finanzamt am besten? Welche elektronischen Kontaktmöglichkeiten gibt es?

Die Finanzämter sind aufgrund der Corona-Krise bis auf weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann weiterhin per Telefon, Telefax, E-Mail oder mittels Brief Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden. Von Seiten der Finanzverwaltung wird derzeit ausdrücklich empfohlen, Anträge über Elster einzureichen. Folgende Anträge/Mitteilungen können via ELSTER eingereicht werden:

- Einspruch gegen einen Steuerbescheid,
- Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung,
- Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen,
- eine Mitteilung an das Finanzamt („Sonstige Nachricht“),
- steuerliche Anmeldung (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen und Fragebogen zur Gründung einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft).

Stand: 26. März 2020

Quelle:

<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare>

21. Welche Auswirkungen durch die Corona-Krise ergeben sich für die Lohnsteuer?

Keine Stundung

Eine Stundung der Lohnsteuer (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer) ist rechtlich nicht möglich (vgl. § 222 Satz 3 und 4 AO). Allenfalls käme gemäß § 258 AO ein Antrag auf Aufschiebung der Vollstreckung in Betracht.

Die Finanzverwaltung Berlin hat klargestellt, dass aufgrund bundeseinheitlicher Abstimmung eine Stundung der Lohnsteuer nicht (mehr) in Betracht kommt. Stattdessen werde auf Antrag demjenigen Vollstreckungsaufschub gewährt, der wirtschaftlich von der sog. Corona-Krise betroffen ist. Evtl. Säumniszuschläge würden erlassen werden. Bereits gestellte Anträge auf Stundung der Lohnsteuer werden in Anträge auf Vollstreckungsaufschub umgedeutet.

Fristverlängerung für Lohnsteueranmeldung in Bayern und NRW

In den Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen sind auf Antrag Fristverlängerungen für die Lohnsteueranmeldung um bis zu 2 Monate möglich. Ob weitere Bundesländer dem folgen werden, ist noch offen:

Lohnsteuer und Kurzarbeitergeld

Beim Bezug von Kurzarbeitergeld ist die Lohnsteuer automatisch anzupassen. Nur der steuerpflichtige Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer. Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, die steuerfrei ist, und sich nur im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt.

Stand 9. April 2020

Quellen:

Bayern

https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/

Berlin

https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/04/Newsletter-09_2020.htm

Nordrhein-Westfalen

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-hilft-mittelstaendischer-wirtschaft-schnell-unbuerokratisch-und>

Antragsformular:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist_1sta_0.pdf

FAQ des Bundesfinanzministeriums

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publication-File&v=2

22. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge? Welche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und weiteren Mitglieder wie die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sehen die Sozialversicherungsträger vor?

GKV-Spitzenverband veröffentlicht FAQ-Katalog

Der GKV-Spitzenverband hat in einem zweiten Rundschreiben am 25. März 2020 folgendes klargestellt: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in enger Rückkopplung mit dem Bundeskanzleramt in diesem Zusammenhang heute ergänzend gegenüber dem GKV-Spitzenverband darauf hingewiesen, dass angesichts der gegenüber einer vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen vorrangig in Anspruch zu nehmenden aufgezeigten Möglichkeiten, die Bundesregierung es für zwingend hält, die empfohlene Handhabung zunächst lediglich bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Die ergänzenden Hinweise gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen.“

Der GKV-Spitzenverband hat auf seiner Internetseite folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitgeber und ihrer Mitglieder, die Beiträge selbst zu zahlen haben, veröffentlicht:

Wichtig: Beitragsstundungen erst dann, wenn alle Hilfen ausgenutzt sind! Vorrangig sind KUG, Fördermittel und Kredite!

Voraussetzung für ist allerdings, dass vorrangig die mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld“ (vgl. BGBL Teil I vom

14. März 2020, Rundschreiben 2020/197 vom 24.03.2020 Seiten 493 ff.) sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu nutzen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Mittel sind nach entsprechender Gewährung auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge zu verwenden. In den Stundungsvereinbarungen bzw. in den positiven Stundungsbescheiden ist hierauf explizit hinzuweisen.

Unterstützung der Arbeitgeber

Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis April 2020 gestundet werden.

Die in den Monaten März und April gestundeten Beiträge sind mit den Beiträgen am Fälligkeitstag im Mai 2020 zu zahlen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die gegenwärtig vorgehaltenen Maßnahmen und Unterstützungen keine Verlängerung erfahren. Dies wird allerdings erst zu gegebener Zeit zu bewerten sein.

Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.

Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden. Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.

Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

Anforderungen an den Nachweis

An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

Vertretungsbefugnis des Steuerberaters

Anträge auf Stundung etc. sind gemäß § 76 Abs. 3 SGB IV bei der zuständigen Einzugsstelle, der gesetzlichen Krankenversicherung, zu stellen. Steuerberater sind gemäß §§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG in § 28h SGB IV Verfahren und damit auch gegenüber den Einzugsstellen für ihre Mandanten nach entsprechender Beauftragung durch den Mandanten auch vertretungsbefugt.

Stand: 26. März 2020

Quelle:

Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020

<https://www.gkv->

[spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp)

FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands

www.gkv-

[spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf)

- 23. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren? Gelten die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Maßnahmen zur Stundung etc. auch für diese?**

Neu: GKV-Spitzenverband veröffentlicht am 26. März 2020 FAQ-Katalog

Nach dem geltenden Recht sind schon heute bei Veränderungen der Einkommen Reduzierungen der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Selbst wenn der Selbstständige weniger oder gar kein Einkommen hat, gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 €.

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 % können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Der GKV-Spitzenverband hat in seiner Pressemitteilung veröffentlicht, dass die in der vorstehenden **Frage 22** dargestellten Ausführungen zur Stundung ohne Zinsen bzw. ohne Sicherheitsleistung, Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren und Vollstreckungsmaßnahmen auch für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitglieder gelten, die ihre Beiträge selbst zahlen, sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

ACHTUNG: Der GKV-Spitzenverband hat in einem zweiten Rundschreiben am 25. März 2020 folgendes klargestellt:

Die erleichterten Stundungsmöglichkeiten etc. sind wie unter **Frage 22** ausgeführt bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Die ergänzenden Hinweise gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen.“

Dabei ist bei Selbstständigen zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Der Nachweis für eine Beitragsermäßigung ist auch durch Erklärungen von Steuerberatern möglich.

Kommt eine Beitragsermäßigung in Betracht, sind die Hürden für den Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a und § 6a Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler abgesenkt. Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren. Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.

Stand: 25. März 2020

Quelle:

Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf

FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands

www.gkv-

[spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf)

24. Gibt es Beitragserleichterungen für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige?

Die DRV Bund informiert darüber, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtige Selbstständige, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, auf Antrag ihre Beitragszahlung bis 31. Oktober 2020 aussetzen können. Dies gilt auch für Beiträge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden.

Die Selbstständigen können sich unter Hinweis auf die Corona-Pandemie formlos an ihren Rentenversicherungsträger wenden und eine Aussetzung der laufenden Beitragszahlung beantragen. Die Rentenversicherung wird zu einem späteren Zeitpunkt eine rückwirkende Überprüfung des Versicherungsverhältnisses vornehmen und die Höhe der Beiträge den tatsächlichen Verhältnissen anpassen. Der Zeitpunkt der Überprüfung wird den Betroffenen vorab mitgeteilt.

Stand 2. April 2020

Quelle:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Corona_Blog/200327_Selbststaendige.html

25. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften?

Die neun Berufsgenossenschaften haben auf ihren Internetseiten Informationen bereitgestellt, welche Zahlungserleichterungen sie im Falle von Schwierigkeiten bei der

Beitragszahlungen gewähren. Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden. (siehe nachstehend). Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden.

WICHTIG: Die Berufsgenossenschaften weisen daraufhin, dass die Beitragsbescheide für 2019 vorliegen müssen.

Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Steuerberater zahlen Beiträge zur VBG. Im Interesse der anderen Beitragszahler darf die VBG gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV einem Antrag auf Ratenzahlung bzw. Stundung dann stattgeben, wenn eine erhebliche Härte vorliegt. Eine erhebliche Härte liegt u.a. vor, wenn ein Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die nicht von ihm zu vertreten sind, vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die VBG weist daraufhin, den Antrag erst zu stellen, wenn der Beitragsbescheid für 2019 vorliegt. Diese werden Anfang April versandt.

Auf der Internetseite gibt die VBG weitere Informationen zu den Antragserfordernissen.

Stand: 1. April 2020

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG):

www.vbg.de > [Mitgliedschaft und Beitrag](#) > [Ihr Beitrag](#) > [Beitragsbescheid](#)

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI):

www.bgrci.de > [Mitgliedschaft & Beitrag](#)

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM):

www.bghm.de > [BGHM](#) > [Presseservice](#) > [Pressemeldungen](#) > [BGHM bietet Zahlungserleichterungen für Mitgliedsbetriebe](#)

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM):

www.bgetem.de > [Presse / Aktuelles](#) > [Pressemeldungen](#) > [2020](#) > [BG ETEM will den gesetzlichen Rahmen für die Stundung von Mitgliedsbeiträgen ausschöpfen](#)

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):

www.bgn.de > [Presse](#) > [Berufsgenossenschaft entlastet Betriebe](#)

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU):

www.bgbau.de > [Die BG BAU](#) > [Presseportal](#) > [Coronavirus: BG BAU erleichtert Stundungsregelungen für Betriebe der Bauwirtschaft](#)

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):

www.bgw-online.de > [Infos für versicherte Unternehmen und Beschäftigte](#)

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW):

www.bghw.de > [Presse](#) > [Aktuelles / Nachrichten der BGHW](#) > [Corona-Krise: BGHW plant Ratenzahlung und Stundung](#)

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr):

<https://www.bg-verkehr.de/coronavirus/coronakrise-hilfe-fuer-betroffene-unternehmen>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_386948.jsp

26. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort nicht mehr durch. Soweit Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten, insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. Diese Anordnung gilt bis auf weiteres.

Stand: 17. März 2020

27. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?

Auf Nachfrage der Bundessteuerberaterkammer hat die KSK betont, dass Steuerberater die Anträge für ihre Mandanten stellen können. Die Künstlersozialkasse (KSK) informiert auf ihrer Internetseite über Erleichterungen auf Antrag für Künstler und betroffene abgabepflichtige Unternehmen wie folgt:

Künstler und Publizisten

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können betroffene Künstler und Publizisten einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.

- **Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens**

Die von den Künstlern zu entrichtenden Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Ein Antragsformular findet sich auf der Internetseite. Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann. Das heißt, auch wenn die Betroffenen durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen

würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.

Die KSK verweist auch auf die Möglichkeiten Leistungen nach dem SGB II und SGB III zu beantragen bzw. auf die sonstigen Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder. Die KSK selbst gewährt keine finanzielle Unterstützung aus Nothilfefonds.

Abgabepflichtige Unternehmen

Folgende Erleichterungen gewährt die KSK:

- **Verlängerung des Termins zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 bis zum 30. Juni 2020**

Wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen bei der Erstellung der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 ergeben sollten, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist bis zum 30.06.2020 gewährt werden. Einen formlosen schriftlichen Antrag können die abgabepflichtigen Unternehmen mit einer kurzen Begründung per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de richten.

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten kann ein formloser schriftlichen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de gestellt werden. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen.

Dies bedeutet, dass Künstlersozialabgaben und monatliche Vorauszahlungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse bis zum genannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

- **Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für das Jahr 2020**

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr durch die Auswirkungen des Corona-Virus erheblich geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Dazu kann der auf der Homepage der Künstlersozialkasse hinterlegte Antrag genutzt oder ein formloses Schreiben eingereicht werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch gestellt werden. Im Antrag ist die im Jahr 2020 voraussichtlich zu erwartende Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen sowie eine kurze Begründung anzugeben.

Über Nothilfeprogramme des Bundes und der Länder im Zuge der Corona-Pandemie informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Länder in ihren Internetangeboten.

Stand: 23. März 2020

Quelle:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

28. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 € Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern? Welche Zeitgrenzen gelten bei kurzfristig Beschäftigten?

Die Minijob-Zentrale steht für alle Fragen rund um die geringfügig Beschäftigten wie sonst auch zur Verfügung.

Antworten auf alle Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise werden auch in dem Blog der Minijobzentrale veröffentlicht. Hierzu wurden folgende Ausführungen gemacht:

Mini-Jobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese können im Fall einer Erkrankung aber Anträge auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlichten "Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien)" sind weiter anwendbar und stehen auf der Internetseite der Mini-Jobzentrale zur Verfügung.

WICHTIG:

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben am 30. März 2020 die Verlautbarung „Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigten vom 1.3.2020 bis 31.10.2020“ veröffentlicht. Diese ergänzt die Geringfügigkeitsrichtlinien und beschreibt, wie die im Sozialschutz-Paket enthaltene Erhöhung für die kurzfristigen Beschäftigten vom 1. März bis 31. Oktober 2020 anzuwenden sind.

Neu: Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € für 5 Monate

Durch die Verlautbarung der Spitzenorganisationen vom 30. März 2020 sind die Geringfügigkeitsregelungen auch hinsichtlich des gelegentlichen Überschreitens der Arbeitsentgeltgrenze für die Kalendermonate März bis Oktober 2020 ergänzt worden.

Bisher konnte ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € von bis zu drei Monaten zulässig sein, Arbeitgeber, die aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-€-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart, können diese jetzt für fünf Monate einsetzen. Der Status der geringfügig entlohnten Beschäftigten bleibt in diesen Fällen trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € bestehen.

Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes unbeachtlich. Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Neu: Minijob-Zentrale: Unbürokratischer Zahlungsaufschub

Die Minijob-Zentrale gewährt betroffenen Arbeitgebern unbürokratisch Zahlungsaufschübe oder Ratenzahlungen. Dies betrifft sowohl Arbeitgeber, die bereits eine Stundung der Beitragszahlung beantragt haben, als auch die, die sich erst nach Erhalt der Zahlungsaufforderung im Falle von Rücklastschriften durch die Minijob-Zentrale mit ihr in Verbindung gesetzt haben.

Neu: Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigten

Das Sozialschutzgesetz sieht die **Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der kurzfristigen Beschäftigung** befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage vor, um insbesondere Erleichterungen für Saisonarbeitsgrenze vor. Für alle Anwendungsfragen ist die Verlaubarung der Spitzenorganisation vom 30. März 2020 heranzuziehen.

Stand: 2. April 2020

Quelle:

<https://www.minijob-zentrale.de/>

<https://blog.minijob-zentrale.de/>

Verlaubarung der Spitzenorganisation vom 30. März 2020

https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/rundschreiben/2020/rds-20200330-zeitgrenzen-kurzfristig-beschaeftigte.PDF

29. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung?

Die DVKA, eine Abteilung des GKV-Spitzenverbandes, hat dazu auf ihrer Homepage klargestellt, dass die Corona-Krise aus ihrer Sicht derzeit keine Änderung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts für Grenzgänger und Entsandte nach sich ziehen wird.

Die Generaldirektion Beschäftigung der EU-Kommission hat diese Sichtweise bestätigt und weitere Informationen in Form von FAQ für Grenzgänger und entsandte Personen im Kontext der Corona-Krise veröffentlicht.

Stand: 9. April 2020

Quellen:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronaav.html

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&furtherNews=yes&newsId=9630>

30. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019?

Es stellt sich die Frage, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Corona-Virus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Rückstellungsbildung), bereits in zum 31. Dezember 2019 aufzustellen-den handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Eine bilanzielle Berücksichtigung bereits zum 31. Dezember 2019 kommt nur in Betracht, wenn die Ursachen der Ausbreitung und der resultierenden wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus bereits

vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Corona-Virus ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Corona-Virus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.

Werden die Entwicklungen rund um das Corona-Virus als wertbegründend eingestuft, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2019 hierüber zu berichten, wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser Nachtragsberichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Ob die Ausbreitung des Corona-Virus (und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Konsequenzen) für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Generell ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung, wenn seine Auswirkungen geeignet sind, das Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag vermittelt, zu beeinflussen und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung nach dem Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde.

Stand: 26. März 2020

Quelle:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/down-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>

31. Welche Auswirkungen hat der Corona-Virus auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit?

Die Auswirkungen sind auch dahingehend zu beurteilen, ob bei Aufrechterhaltung der Going Concern-Annahme dennoch bestandsgefährdende Risiken im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten bestehen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Kann infolge der Auswirkungen der Corona-Virus nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), ist der Abschluss unter Abkehr von der Going Concern-Annahme (z. B. Bewertung unter Liquidationsgesichtspunkten) aufzustellen. Ob eine Aufstellung unter Zugrundelegung der Going Concern-Prämisse vertretbar oder nicht mehr vertretbar ist, hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Going Concern-Annahme gilt eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip. Danach ist der Abschluss auch dann unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufzustellen, wenn die Ursache für die Abkehr erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten ist.

Stand: 30. März 2020

Quelle:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf>

32. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses?

Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB sind Jahresabschluss und Lagebericht einer Kapitalgesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen; für kleine Kapitalgesellschaften verlängert sich die Frist auf maximal sechs Monate.

Durch die Auswirkungen die Corona-Krise kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kommen (z.B. Ausfall von Buchhaltungspersonal, kein Zugang zu relevanten Informationen etc.). Daraus kann die faktische Unmöglichkeit zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen resultieren.

Das HGB sieht keine expliziten Sanktionen bei Verstößen gegen die Aufstellungsfristen vor. Gemäß § 283b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StGB ist ein Verstoß gegen die Aufstellungsfristen allerdings strafbewehrt, wenn die gesetzlichen Vertreter die Zahlungen eingestellt haben, über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufgrund einer unverschuldeten faktischen Unmöglichkeit, einen Jahresabschluss fristgerecht aufzustellen, entfällt der herrschenden Auffassung folgend der Straftatbestand. Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft ist gemäß § 325 Abs. 1a Satz 1 HGB spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag offenzulegen. Für kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften i.S. des § 264d HGB, die keine Kapitalgesellschaften i.S. des § 327a HGB sind, gilt gemäß § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB eine verkürzte Frist von längstens vier Monaten. Verstöße gegen die Offenlegungspflichten werden gemäß § 335 Abs. 1 und 1a HGB mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Durch die Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind in der Folge auch Verstöße gegen die Offenlegungsfristen naheliegend. Allerdings ist nach § 335 Abs. 5 Satz 1 HGB im Falle einer unverschuldeten Behinderung, den gesetzlichen Pflichten (zur Offenlegung) nachzukommen, auf Antrag beim Bundesamt für Justiz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die durch das Corona-Virus ausgelösten weitreichenden und unvorhersehbaren Folgen sollten eine solche unverschuldete Behinderung darstellen.

Neu: Bundesamt für Justiz sieht Erleichterungen bei der Offenlegung vor

Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) nachfolgende entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten.

Der Erlass von Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen ist derzeit ausgesetzt. Die gesetzliche Offenlegungspflicht nach § 325 HGB besteht dennoch fort. Die gesetzliche Jahresfrist für die Einreichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 endete im Fall eines kalendergleichen Geschäftsjahres am 31. Dezember 2019. Die mit

einer Androhungsverfügung gesetzte sechswöchige Nachfrist zur Offenlegung ab Zustellung der Verfügung ist nicht verlängerbar.

Allerdings gewährt das BFJ allen Unternehmen, die eine Androhungsverfügung mit dem Ausstellungsdatum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 erhalten haben, von Amts wegen – d. h. ohne gesonderten Antrag – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis. Voraussetzung hierfür ist, dass die versäumte Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. Mai 2020, also bis spätestens zum 12. Juni 2020, nachgeholt wird. Erfolgt die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt. Dies gilt auch für Unternehmen, die im Zeitraum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 eine weitere Androhung für die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für frühere Geschäftsjahre erhalten haben, die mit einer Festsetzung von Ordnungsgeld verbunden ist. Ein gesonderter Antrag muss auch hier nicht gestellt werden.

Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2019 regulär am 30. April 2020 endet (§ 325 Absatz 4 HGB), wird vor dem 1. Juli 2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten.

Von der Einleitung neuer Vollstreckungsmaßnahmen wird zunächst grundsätzlich abgesehen. Dies betrifft sowohl Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken.

Den Schuldnern wird – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt werden. Dabei wird ein entsprechender sachlich nachvollziehbarer Vortrag des Schuldners, von der Corona-Krise betroffen zu sein, als ausreichend betrachtet. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen. Sollten Sie von einer solchen Stundung Gebrauch machen wollen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung.

Stand: 9. April 2020

Quellen:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf>

BfJ: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/EHUG/Unternehmen/Erleichterung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

33. Unter welchen Voraussetzungen sind Sonderzahlungen bis zu 1.500 € steuer- und auch beitragsfrei?

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 9. April 2020 ein BMF Schreiben zu der am 3. April 2020 veröffentlichten Pressemitteilung herausgegeben. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien

Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungsleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Wenn derartige Bonuszahlungen lohnsteuerfrei gewährt werden können, sind diese gemäß § 17 SGB IV i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auch dann sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Dazu braucht es nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch keine weitergehende Regelung. Diese Regelung gilt nach den Geringfügigkeitsrichtlinien auch für Mini-Jobber.

Stand: 9. April 2020

Quellen:

BMF Schreiben vom 9. April 2020

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms_pk_kwd=03.04.2020_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms_pk_campaign=Newsletter-03.04.2020

34. Gibt es Sonderregelungen für Grenzpendler, die jetzt im Homeoffice arbeiten?

Bei Grenzpendlern, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund der Corona-Krise vermehrt von zu Hause aus arbeiten, kann dies steuerliche Folgen auslösen. Im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten, etwa mit Luxemburg, den Niederlanden und Österreich, kann ein erhöhtes Maß an Home Office-Tagen hingegen zu einer Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit zu einer Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Steuerpflichtigen führen. Das Bundesministerium der Finanzen strebt daher an, in diesen Fällen zeitlich befristete Konsultationsvereinbarung zu schließen, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts einhergeht, zu verhindern.

Für Luxemburg wurde eine solche Verständigungsvereinbarung bereits geschlossen. Für andere Länder steht diese noch aus.

Stand: 9. April 2020

Quellen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales Steuerrecht/Allgemeine Informationen/2020-04-03-Covid-19-Sonderregelungen-Grenzpendler-innen.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales Steuerrecht/Staatenbezogene Informationen/Laender A Z/Luxemburg/2020-04-06-entlastung-der-grenzueberschreitend-taetigen-arbeitnehmer-innen-im-hinblick-auf-die-massnahmen-zur-bekaempfung-der-Covid-19-pandemie.html>

35. Wie wird in Zusammenhang mit der Corona-Krise ausgelöstes gesellschaftliches Engagement von der Finanzverwaltung gefördert?

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 9. April 2020 ein BMF-Schreiben (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) veröffentlicht. Darin werden Erleichterungen für Unterstützungsmaßnahmen gewährt, die vom 1. März 2020 bis längstens zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.

Darin sind u.a. folgende Erleichterungen vorgesehen:

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden**

Als Zuwendungsnachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

- **Spendenaktionen und Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften**

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Es ist zudem ausnahmsweise unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt (etwa für Einkaufsdienste/ Botendienste.) Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten. Die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft ist ebenfalls unschädlich.

- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme als Hilfe für die von der Corona-Krise Betroffenen können als Betriebsausgabe abgezogen werden. Gleiches gilt für Zuwendungen an Geschäftspartner und sonstige Zuwendungen (z.B. an Krankenhäuser).

- **Arbeitslohnspende und Aufsichtsratsvergütungen**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Gleiches gilt sinngemäß auch für Aufsichtsräte.

- **Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise**

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.

- **Mittelverwendung**

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt. Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

- **Schenkungen**

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden.

Stand: 15. April 2020

Quelle:

[BMF-Schreiben vom 9.4.2020, IV C 4 - S 2223/19/10003 :003](#)

Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation

36. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten?

Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat auf ihrer Homepage Informationen und das Infoblatt "Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie" veröffentlicht.

Stand: 17. März 2020

Quellen:

BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

BDA: https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

37. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?

Wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Weitere Informationen siehe **Frage 9**.

Stand: 17. März 2020

Quelle:

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.rak-muenchen.de/aktuelles/artikel/news/faqs-zum-coronavirus-covid-19.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&chash=f37d258e004e07788742cf7ecd1e6784

38. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?

Für den Fall, dass bei Ihren Kanzleimitarbeitern Symptome einer Corona-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Kanzleihinhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Kanzlei darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Kanzlei aufsuchen.

Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für Steuerberatungskanzleien nicht. Diese obliegt

vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen.

Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (vgl. unten) abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Auch die Krankenkassen haben Hotlines für alle Fragen rund um das Corona-Virus eingerichtet.

Stand: 17. März 2020

Quellen:

Datenbank Robert-Koch-Institut: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Wo finde ich weitere medizinische Hinweise?

Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht auf seiner Homepage tagesaktuelle Hinweise zum Corona-Virus.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529>

Website des Robert-Koch-Instituts

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Hilfestellung zur betrieblichen Pandemieplanung

https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/dguv_pandemieplanung.pdf

Hotlines der Krankenkassen

<https://www.gkv->

[spitzenverband.de/service/versicherten_service/covid_2019/coronavirus.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/covid_2019/coronavirus.jsp)

39. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen?

Über behördliche Tätigkeitsverbote bzw. Betriebsschließungen entscheiden die Bundesländer in eigener Zuständigkeit. Nach den vorliegenden Informationen sind davon Steuerberaterkanzleien nicht betroffen, sondern nur Einrichtungen der Freizeitgestaltung, Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte des Einzelhandels. Weitere Informationen finden sich auf den Websites der Landesgesundheitsämter oder des jeweiligen Landesministeriums für Gesundheit.

Stand: 17. März 2020

40. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzlei geschlossen werden?

Die behördliche Anordnung einer Quarantäne kann aber faktisch zu einer Schließung der Steuerberaterkanzleien führen, wenn alle Mitarbeiter von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind. Aufgrund der eigenverantwortlichen Entscheidung des Steuerberaters wird eine solche Schließung auch ohne behördliche Anordnung bei Vorliegen bestätigter Krankheits- und/oder Infektionsfälle in der Kanzlei in Betracht kommen, wenn der ordnungsgemäße und gefahrlose Betrieb mit den verbliebenen Mitarbeitern nicht mehr aufrecht zu halten ist. Insoweit ist der Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nachzukommen.

Stand: 17. März 2020

Quelle:

https://www.hv-bayern.de/media/downloads/newsletter/allgemein/20200316_allgemeinverfuegung_veranstaltungsverbot_betriebsuntersagungen.pdf

41. Was ist zu tun, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte?

Sollte eine Gesundheitsbehörde zu Ihnen als Arbeitgeber von erkrankten Mitarbeitern oder Mandanten Kontakt aufnehmen, sind die Verschwiegenheitspflichten und darüber hinaus auch datenschutzrechtliche Pflichten einzuhalten.

Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten kann jedoch eine Pflicht zur Offenbarung von personenbezogenen Daten bestehen, wenn im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) von der Gesundheitsbehörde eine Auskunft verlangt wird. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn ein Infektionsweg nachverfolgt werden muss, weil ein oder mehrere Kanzleimitarbeiter erkrankt sind.

Das Gesundheitsamt kann nach § 25 IfSG im Verdachtsfall erforderliche Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit einleiten. Im Rahmen der Ermittlungen zur Nachvollziehbarkeit der Ansteckungsquelle bzw. Eindämmung der Ausbreitung kann zur Eruiierung von Kontaktpersonen eine erforderliche Befragung sowohl der betroffenen Person als auch Dritter, insbesondere des behandelnden Arztes, durchgeführt werden.

Bei diesen Fällen kann sich ein Konflikt zur Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. § 5 Berufsordnung (BOSTB) ergeben, die dahingehend aufgelöst werden kann, dass sich die Offenbarung auf das unmittelbar Erforderliche beschränkt, indem lediglich die bloßen Kontaktdaten mitgeteilt werden. Grundsätzlich sollte die Auskunft so kurz wie möglich gehalten werden. Die gesetzliche Offenbarungspflicht nach dem IfSG geht bei Konfliktfällen vor.

Im Rahmen der Abfrage möglicher Kontaktpersonen ist es unerheblich, ob die Kontakte mit Mandanten, innerhalb der Kanzlei oder privater Natur waren. Insbesondere die beruflichen Informationen unterliegen weiterhin der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Eine Information der betroffenen Mandanten über die gegebene Auskunft ist jedoch empfehlenswert.

Stand: 17. März 2020

42. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden?

Für eine Kanzleischließung gibt es keinen Masterplan, weil sich jede Kanzleisituation unterscheidet, die Lage sich ständig ändert und die Corona-Krise für alle neu ist. Solange trotz Eintritt eines Krankheitsfalls das Betreten der Kanzleiräumlichkeiten weiter möglich ist, ist die Bestellung eines Vertreters sinnvoll.

Grundsätzlich kann nach § 69 StBerG ein Vertreter von vornherein für alle Verhinderungsfälle bestellt werden. Steuerberater sind berufsrechtlich verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf ausüben (§ 69 Abs. 1 StBerG). Die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Vertreter muss ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§§ 40, 42 StBerG) sein.

Bereits im Vorfeld einer möglichen Verhinderung sollte der Kanzleiinhaber Vorsorge sowohl für den Fall treffen, dass Kollegen und/oder Mitarbeiter ausfallen, als auch für den Fall, dass der Kanzleiinhaber selbst ausfällt oder die gesamte Kanzlei schließen muss.

⇒ **Anlage 4**

⇒ **Beispiel für einen Pandemie-Notfallplan der Kanzlei**

Hinweis: Der Notfallplan wurde für eine Steuerberatungskanzlei mit 4 Berufsträgern erstellt. Er ist ggf. an die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der eigenen Kanzlei anzupassen!

Stand: 17. März 2020

43. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen fernbleiben müssen?

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen, das am 27. März im BGBl. verkündet wurde (BGBl. I 2020, S. 575 ff.)

In das Infektionsschutzgesetz wird danach auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der Corona-Krise aufgenommen. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstauffällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden. Ein Verdienstausschlag besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahl fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 € begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres.

Das Gesetz wurde am 27. März verkündet und ist am 28. März 2020, in Kraft getreten.

Stand: 24. März 2020

Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html>
https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html?fbclid=IwAR09rAT0bOOnF2ug1TXbpKnXpTEPNnDEdyATUUorsY8N9xADvWGYU534_1M

44. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?

Mitarbeiter haben bisher keinen gesetzlichen Anspruch auf „Home-Office“. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Jahr 2019 zwar Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diskutiert, dieser wurden aber bisher nicht beschlossen.

Ein Anspruch auf Home-Office kann sich daher nur aus dem Arbeitsvertrag oder aus einvernehmlichen individuellen Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben.

Bei einem Verdachtsfall könnten betroffene Mitarbeiter je nach Einzelfall im „Home-Office“ arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Steuerberaterkanzlei sicherstellen. Nicht betroffene Mitarbeiter könnten zum eigenen Schutz und dem Schutz der Kollegen ebenfalls im Home-Office arbeiten. Home-Office ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kindereinrichtungsstätten oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung. Beim Einsatz von Home-Office-Angeboten sind die gängigen Sicherheitsstandards einzuhalten.

Stand: 17. März 2020

45. Die Berufsschulen wurden aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Können Auszubildende daheimbleiben und ggf. von der Berufsschule aufgegebenen Aufgabenstellungen lösen oder müssen diese in die Steuerberaterkanzlei kommen?

Grundsätzlich hat der Ausbilder nach § 15 BBiG den Auszubildenden für den Besuch des Berufsschulunterrichtes freizustellen und ihn nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 nicht nur zur körperlichen, sondern auch zur geistigen Teilnahme daran anzuhalten. Bei einer Schulschließung hat der Auszubildende im Rahmen der wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit die Steuerberaterkanzlei für die Berufsausbildung aufzusuchen.

Aufgaben, die seitens der Berufsschule für die Zeit der Schulschließung aufgegeben wurden, hat der Auszubildende zu bearbeiten. Eine Örtlichkeit dafür wird seitens des BBiG nicht vorgegeben. Sie können sowohl als Hausaufgaben daheim als auch in der Kanzlei bearbeitet werden und sind wie der Berufsschulunterricht auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Angesichts der in § 14 Abs. 1 Nr. 5 BBiG vorgegebenen Fürsorgepflicht hat der Ausbilder dafür zu sorgen, dass Auszubildende gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt werden. Angesichts einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch das Corona-Virus während der teilweise nicht unerheblichen Wegezeiten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sollten je nach Umfang der aufgegebenen Berufsschulaufgaben individuelle Regelungen gefunden werden.

Darüber hinaus kommt eine generelle Freistellung durch den Ausbilder oder eine Freistellung ohne Bearbeitung der von der Berufsschule gestellten Aufgaben nicht in Betracht. Eine Freistellung von der Ausbildung verstößt immer – ob bezahlt oder unbezahlt – gegen die Verpflichtung Ausbildender zur Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Sie ist deshalb nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich. Eine schlechte Auftragslage gehört nicht zu diesen Fällen. Stellen Ausbildende Auszubildende dennoch von der Ausbildung frei und entstehen diesen dadurch finanzielle Nachteile oder Lücken in der Ausbildung, welche zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder zum Nichtbestehen der Abschlussprüfung führen, sind Ausbilder im Einzelfall schadenersatzpflichtig.

Stand: 18. März 2020

46. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?

Grundsätzlich kann ein pandemiebedingter Betriebsausfall ggf. von einer sog. Praxis- oder Betriebsausfallversicherung abgedeckt sein, die der Kanzleiinhaber für seine Kanzlei abgeschlossen hat. Ob und in welchem Umfang ein Anspruch besteht, hängt aber vom jeweiligen Versicherungsvertrag ab. Eine pauschale Beantwortung kann daher nicht erfolgen. Ein Anspruch gegenüber einer Praxis- oder Betriebsausfallversicherung ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Viele Versicherungen enthalten jedoch Bereichsausnahmen für Epidemien.

Zu beachten ist, dass in der Regel kein Versicherungsschutz bei einer Praxisschließung als Vorsichtsmaßnahme besteht, weil keine Anordnung für eine Quarantänemaßnahme durch eine weisungsbefugte Behörde vorliegt.

Ein Versicherungsschutz kann jedoch vorliegen, wenn an eine individuelle Erkrankung des Kanzleiinhabers angeknüpft werden kann oder spezielle Pandemieversicherungen besteht, die genau dieses Risiko absichert. Kanzleiinhaber sollten sich in konkreten Einzelfällen direkt an ihren persönlichen Ansprechpartner des Versicherungsunternehmens wenden.

Stand: 17. März 2020

Quelle:

<https://www.axa.de/coronavirus>

<https://www.arzt-wirtschaft.de/der-doktor-ist-selber-krank-welche-versicherung-hilft/>

47. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kindergärten?

Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020 wurde eine Fortsetzung der Notbetreuung und die Ausweitung auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen festgelegt.

Die Organisation der Notbetreuung für betreuungsbedürftige Kinder obliegt jedoch den einzelnen Bundesländern und Kommunen. Diese setzen die beschlossene Ausweitung der Notbetreuung sehr unterschiedlich um. Grundsätzlich kann die Notbetreuung nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisieren können. Ebenfalls besteht ein Anspruch für Alleinerziehende, die in systemrelevanten Berufen tätig sind.

Einige Bundesländer haben bereits erweiterte Betreuungsregelungen beschlossen. Andere Bundesländer sind derzeit damit befasst bzw. haben diese in Aussicht gestellt, ohne bisher den Kreis der anspruchsberechtigten Personen oder explizit Steuerberater zu nennen. In den Bundesländern Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen haben Steuerberater einen konkreten Anspruch auf Notbetreuung. In den Ländern Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Anspruch auf Ausnahmefälle beschränkt bzw. wird ins Ermessen der jeweiligen Einrichtung gestellt. Eine Übersicht ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

Stand: 20. April 2020

Quelle:

[https://www.bundesregierung.de/re-](https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975226/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1)

[source/blob/975226/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1](https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975226/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1) (Punkt 8).

48. Sind Steuerberater verpflichtet, eine Rufumleitung auf ihr Mobiltelefon einzurichten oder reicht eine Erreichbarkeit über E-Mail aus, wenn die Kanzlei aufgrund der Corona-Krise nicht besetzt ist?

Nach § 10 Abs. 2 der Berufsordnung (BOSStB) besteht nur eine Pflicht zur angemessenen Erreichbarkeit für Mandanten, Behörden und Gerichte. Das Steuerberatungsgesetz und die Berufsordnung schreiben nicht konkret vor, wie diese Erreichbarkeit gewährleistet werden muss. Nach der Kommentierung zum Steuerberatungsgesetz dürfen hieran keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Neben der Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme in der Kanzleiräumen wird eine postalische Erreichbarkeit als ausreichend angesehen (Kuhls/Maxl, Kommentar zum StBerG, § 34, Rdn. 14). Die Einrichtung einer Rufumleitung auf ein Mobiltelefon ist daher nicht zwingend erforderlich, sondern es reicht aus, wenn der Steuerberater über E-Mail erreichbar ist und die Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail besteht.

Stand: 18. März 2020

Weitere rechtliche Fragestellungen

49. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?

Gesetzlich geklärt ist, dass Steuerberater ihre Mandanten sozialversicherungsrechtlich gegenüber den Krankenkassen als Einzugsstellen und in der Betriebsprüfung vertreten dürfen. In allen anderen Fragen gilt der Maßstab des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Es muss sich um eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG halten. Hier sind noch nicht alle Fragen abschließend geklärt. Grundsätzlich gilt, Steuerberater können ihre Mandanten vertreten bis sie von der Behörde zurückgewiesen werden. Gestellte Anträge für den Mandanten bleiben bis zur Zurückweisung wirksam.

Stand: 16. März 2020

50. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten?

Diese Frage ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Das Sozialgericht Chemnitz (Urt. v. 26.10.2017 – S 26 AL 331/16) hat einen mit der Lohnbuchhaltung eines Baubetriebs beauftragten Steuerberater in einem Widerspruchsverfahren auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III als Verfahrensbevollmächtigten des Arbeitgebers jedenfalls dann als vertretungsberechtigt angesehen, wenn nur Berechnungsfragen für das Saison-Kurzarbeitergeld im Streit stehen. Sowohl das Antrags- als auch das Widerspruchsverfahren sind in diesem Fall eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist unter dem beim LSG Sachsen unter dem Az. L 3 AL 176/17 anhängig.

Zulässig sind jedenfalls die Berechnung von Kurzarbeitergeld sowie das bloße Ausfüllen des Antragsformulars für die Beantragung von Kurzarbeitergeld und die Abgabe der Meldung für den Mandanten.

Diese Rechtsauffassung haben sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch das Bundesministeriums für Arbeit gegenüber der Bundessteuerberaterkammer bestätigt. Anders als die AO kennt das Verfahrensrecht des SGB X keine Vermutungsregelung einer Vertretungsbefugnis für eine Vertretung durch einen Dritten. Steuerberater werden sich deshalb durch die Vorlage von Vollmachten legitimieren müssen.

Nicht beraten dürfen Steuerberater ihre Mandanten in arbeitsrechtlichen Fragen rund um die Frage von betriebsbedingten Kündigungen. In diesen Fragen sind Rechtsanwälte heranzuziehen.

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Stand: 3. April 2020

51. Inwieweit sind die Tätigkeiten des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld und Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz in der Berufshaftpflichtversicherung versichert?

Nach einer Stellungnahme der HDI-Versicherung sind Meldungen zum Kurzarbeitergeld in der Berufshaftpflichtversicherung gemäß der Risikobeschreibung (B II Nr. 4: „Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung ...“) versichert. Der Schwerpunkt des KUG-Verfahrens liegt regelmäßig auf dem Errechnen der konkreten Ansprüche der Arbeitnehmer anhand der Lohnunterlagen. Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes mit entsprechender Meldung ist nach Ansicht der HDI-Versicherung eine reine Rechtsanwendung. Rechtsberatungen zum Kurzarbeitergeld sind dagegen nur in dem Umfang versichert, wie sie eine zulässige Nebenleistung darstellen. Dies ist bisher höchstrichterlich nicht geklärt (siehe **Frage 49**). Allerdings gilt, dass der Versicherungsschutz auch dann bestehen bleibt, wenn die Grenzen der erlaubten Rechtsdienstleistung nicht bewusst überschritten werden.

Nach einer weiteren Stellungnahme der HDI-Versicherung sind dem Steuerberater die Berechnung von Ansprüchen und die Stellung von Anträgen auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Mandanten als reine Rechtsanwendung erlaubt und diese Tätigkeiten in der Berufshaftpflichtversicherung gemäß Risikobeschreibung (B II Nr. 5: Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegen) versichert. Beratungen zum IfSG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie eine erlaubte Nebenleistung nach § 5 RDG darstellen. Im Falle der Überschreitung der Grenzen der erlaubten Nebenleistung bleibt der Versicherungsschutz erhalten, soweit die Überschreitung nicht bewusst erfolgt.

Stand: 1. April 2020

52. Wie kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld vom Steuerberater abgerechnet werden?

Sofern der Steuerberater vom Mandanten mit der Lohnbuchführung beauftragt wurde, kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld analog § 34 Abs. 5 StBVV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden.

Ist dies nicht der Fall, bleibt nur die Möglichkeit nach den einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung zu berechnen.

Stand: 18. März 2020

53. Welche Änderungen hat der Bundestag im Bereich des Gesellschaftsrechts beschlossen?

AG, KGaA, SE

- Schaffung der Möglichkeit, auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung, eine Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation und die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung zuzulassen;

- Schaffung der Möglichkeit einer präsenzlosen („virtuellen“) Hauptversammlung (unter bestimmten Voraussetzungen) mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten;
- Schaffung der Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist zur Hauptversammlung auf 21 Tage
- Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen;
- Schaffung der Möglichkeit, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen (Verlängerung der bisherigen Achtmonatsfrist). Dies gilt nicht für die SE.

GmbH

Beschlüsse der Gesellschafter können in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis der Gesellschafter gefasst werden.

Genossenschaften

- Schaffung der Möglichkeit, Beschlüsse der Mitglieder auch ohne Satzungsregelung schriftlich oder elektronisch zu fassen;
- Schaffung der Möglichkeit, die Generalversammlung über die Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform einzuberufen.
- Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat möglich
- Schaffung der Möglichkeit, eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten;
- Regelung, dass ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.
- Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren oder als Telefon- oder Videokonferenz

Vereine und Stiftungen

- Regelung, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.
- Schaffung der Möglichkeit zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort und zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder zur schriftlichen Abgabe der Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung (ohne physische Teilnahme an der Versammlung)
- Regelung, dass ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

Regelung, dass der zuletzt bestellte WEG-Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt bzw. der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fortgilt.

Umwandlungsgesetz

Regelung, dass es für die Zulässigkeit der Eintragung einer Verschmelzung genügt, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Stand: 15. April 2020

Quelle:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

54. Kann der Steuerberatungsvertrag trotz Corona-Krise gekündigt werden?

Grundsätzlich kann ein Steuerberatungsvertrag von beiden Vertragsparteien – soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart – ohne wichtigen Grund fristlos gekündigt werden (§ 627 Abs. 1 BGB). Der Steuerberater darf aber nicht zur Unzeit kündigen, soweit kein wichtiger Grund für eine unzeitige Kündigung besteht. Eine Kündigung zur Unzeit liegt vor, wenn sich der Mandant die Dienste nicht anderweitig beschaffen kann. Kündigt der Steuerberater ohne Grund zur Unzeit, kann er sich schadenersatzpflichtig machen (§ 627 Abs. 2 BGB). Bei Kündigung des Auftrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (§ 14 BOSTB).

Eine Kündigung zur Unzeit liegt nicht vor, wenn der Steuerberater zwar während einer laufenden Frist das Mandat niederlegt, aber gleichzeitig für eine Fristverlängerung sorgt, um dem Mandanten die Suche nach einem neuen Steuerberater zu ermöglichen. Anders ist es dagegen, wenn der Steuerberater unmittelbar vor Fristablauf kündigt, sodass ein rechtzeitiger Ersatz nicht mehr möglich ist. Da aufgrund der Corona-Krise viele Steuerberatungskanzleien sehr belastet sind und nicht alle Mitarbeiter zur Verfügung stehen, wird sich vielfach die Situation ergeben, dass der Mandant nicht kurzfristig einen anderen Steuerberater mandatieren kann. Es ist daher bei einer fristlosen Kündigung erhöhte Vorsicht geboten.

Stand: 25. März 2020

55. Welche Änderungen sind für das allgemeine Zivilrecht vorgesehen? Sind auch Steuerberater von einem temporären Leistungsverweigerungsrecht betroffen?

Für den Bereich des allgemeinen Zivilrechts wird mit Art. 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie in Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht durch eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche eingeführt. Die Regelung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Betroffenen Verbrauchern und

Kleinstunternehmen, die wegen der Corona-Krise bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen nicht erbringen können, wird danach ein zeitlicher Aufschub gewährt.

Konkret plant die Bundesregierung ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30. Juni 2020 für Ansprüche aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind bei Verbrauchern solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind, bei Kleinstunternehmen solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung ihres Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Von der Regelung nicht umfasst sind Miet-, Pacht- und Verbraucherdarlehensverträge sowie Arbeitsverträge.

Voraussetzung für Verbraucher ist, dass sie aufgrund der durch die Ausbreitung der Infektion hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen können, ohne Ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt Ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu erfüllen. Die Regelung gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden würde. Der Schuldner hat dann jedoch ein Recht zur Kündigung.

Ein Kleinstunternehmen (Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. €), ist betroffen, wenn es die Leistung nicht erbringen kann oder dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre. Dies gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde. Der Schuldner hat dann jedoch ein Recht zur Kündigung.

Die Schuldner haben durch das Moratorium die Möglichkeit, die Leistung zeitlich befristet zu verweigern, ohne dass ihnen nachteilige rechtliche Folgen wie Verzug, gerichtliche Verfolgung des Primäranspruchs oder das Entstehen von Sekundäransprüchen drohen. Der ungeschriebene Grundsatz "Geld hat man zu haben" ist damit temporär ausgesetzt. Die Bundesregierung wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Verlängerung des temporären Leistungsverweigerungsrechts bis zum 30. September 2020 und darüber hinaus vorzunehmen, wenn die Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise fortbestehen. Ein Außerkrafttreten der Regelung ist für den 30. September 2022 vorgesehen.

Auch Steuerberater können von dem Moratorium betroffen sein. Der auf ein Dauermandat gerichtete Steuerberatungsvertrag, ist ein Dauerschuldverhältnis. Sofern dieses als wesentlich einzustufen ist, könnten Mandanten daher u.U. Leistungen zur Erfüllung von Ansprüchen, die aus dem Dauerschuldverhältnis resultieren, verweigern und trotzdem auf der Leistungserbringung durch den Steuerberater beharren. Dies könnte vor allem für die Finanzbuchhaltung und Lohnbuchhaltung zutreffen.

Der DStV vertritt dazu unter Heranziehung der Gesetzesbegründung die folgende Auffassung:

„Nicht zum Geltungsbereich dieser Regelung gehören daher nach Ansicht des DStV mit Blick auf die o.g. Gesetzesbegründung Verträge mit Mandanten (Kleinstunternehmern) etwa über die Lohnbuchhaltung etc., sodass hier kein Leistungsverweigerungsrecht anzunehmen ist. Denn nach der Begründung geht es ausschließlich um Verträge, die „zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung eines Erwerbsbetriebs erforderlich sind“. Es soll also nach dem Willen des Gesetzgebers für Haushalte und Kleinstunternehmen die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden.“

Sofern man auf die Gesetzesbegründung abstellt, kann eine solche Auslegung vertreten werden. Allerdings muss man darauf hinweisen, dass in der Gesetzesbegründung nur Beispiele für mögliche Dauerschuldverhältnisse genannt sind, die nicht abschließend sind. Da der Gesetzeswortlaut viel abstrakter gefasst ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt wohl nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht später auch die Lohn-/Finanzbuchhaltung durchaus unter den Regelungsbereich der Norm fasst. An dieser Rechtsunsicherheit ist momentan nichts zu ändern. Das Gesetz ist mit heißer Nadel unter großem Zeitdruck gestrickt, eine Verbändeanhörung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme hat nicht stattgefunden.

Im Gegensatz zu anderen Gläubigern ist der Steuerberater aber in einer relativ komfortablen Situation, da er die finanzielle Situation seiner Mandanten, mit denen er ein Dauerschuldverhältnis hat, gut kennt und einschätzen kann, ob der Mandant zahlen kann oder nur nicht will.

Klar ist auch, dass die Voraussetzungen für das Leistungsverweigerungsrecht durch den Mandanten belegt werden müssen, nämlich dass er aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht zahlen kann. Hat der Mandant, evtl. sogar über seinen Steuerberater, zum Beispiel bereits Soforthilfen beantragt, können diese auch dafür verwandt werden, den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Steuerberater nachzukommen.

Steuerberater sollten daher die notwendigen Vorkehrungen treffen, eine Prüfung der eigenen rechtlichen Situation vornehmen und insbesondere das Gespräch mit den Mandanten suchen.

Stand: 30. März 2020

56. Die Banken fordern zum Teil, dass Liquiditätspläne, Betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. vom Steuerberater direkt der Bank vorgelegt bzw. vom Steuerberater unterzeichnet werden. Wie sieht es mit der Haftung des Steuerberaters aus?

Händigt der Steuerberater vom ihm für den Mandanten erstellte Liquiditätspläne, Betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. direkt der Bank aus, droht eine unmittelbare Haftung des Steuerberaters gegenüber der Bank aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag, wenn der Bank aufgrund fehlerhafter Unterlagen ein Schaden entsteht. Zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten vereinbarte Allgemeine Auftragsbedingungen und die dort geregelte Haftungsbeschränkung gelten

in diesem Fall gegenüber der Bank nicht. Dadurch kann eine unbeschränkte Haftung gegenüber der Bank entstehen. Der Steuerberater muss in diesen Fällen aktiv werden und mit der Bank schriftlich fixieren, dass seine Mitwirkung alleine auf der Seite des Mandanten erfolgt und hierdurch kein Vertragsverhältnis mit der Bank entsteht. Anderenfalls muss der Steuerberater mit der Bank die Geltung seiner Allgemeinen Auftragsbedingungen vereinbaren.

Wenn der Mandant für die Bank erstellte und vom Steuerberater unterzeichnete Unterlagen der Bank übergibt, besteht zudem die Gefahr einer Dritthaftung des Steuerberaters aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (hier: der Bank). Allerdings gelten in diesem Fall – anders als bei einem Anspruch aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag – mit dem Mandanten wirksam vereinbarte Haftungsbeschränkungen nach § 334 BGB analog auch im Verhältnis zum Dritten (hier: Bank).

Stand: 25. März 2020

Aus- und Fortbildung, Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern

57. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt?

Bitte wenden Sie sich für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BBiG) an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer. Die Steuerberaterkammern versuchen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, die Zwischen- und Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Auszubildenden haben sich auf die jeweilige Prüfung intensiv vorbereitet und sollten die Möglichkeit erhalten, die Prüfung abzulegen. Die persönliche Sicherheit hat jedoch stets Vorrang. Sollte der geplante Prüfungstermin ggf. nicht stattfinden können, wird die zuständige Steuerberaterkammer einen Ersatztermin nach Verbesserung der Risikoeinschätzung um das Corona-Virus bekannt geben.

Stand: 16. März 2020

Kontaktdaten der Steuerberaterkammern: <https://www.bstbk.de/de/ueber-uns/steuerberaterkammern>

58. Ein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt?

Die Steuerberaterkammern führen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, den mündlichen Teil der jeweiligen Fortbildungsprüfung durch. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer.

Stand: 16. März 2020

59. Steuerberaterprüfung 2020/2021: Finden die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2020 wie geplant statt?

Die Bundessteuerberaterkammer hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bezüglich der Auswirkungen des Corona-Virus auf den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung im Oktober 2020 im März 2020 um Auskunft gebeten.

Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der obersten Finanzbehörden der Länder teilte das BMF am 6. April 2020 mit, dass nach heutigem Sachstand davon ausgegangen wird, dass die Steuerberaterprüfung wie geplant stattfinden wird. Das Ministerium bittet um Verständnis, dass dies unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklungen um das Corona-Virus steht.

Bitte wenden Sie sich zur Anmeldung für die Steuerberaterprüfung 2020/2021 an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer bzw. die zuständigen gemeinsamen Prüfungsstellen in [Nordrhein-Westfalen](#) und [Baden-Württemberg](#), bei der Sie die Steuerberater-

prüfung ablegen möchten. Bewerber setzen sich bitte insbesondere mit der zuständigen Steuerberaterkammer und Prüfungsstellen in Kontakt, sofern ggf. Probleme bei der Beibringung von beglaubigten Kopien von Zeugnissen für die Zulassung zur Prüfung bestehen sollten, damit notwendige Unterlagen in Abstimmung mit der Steuerberaterkammer nachgereicht werden können.

Stand: 7. April 2020

60. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen?

Für den Fall, dass eine der Aus- und Fortbildungsprüfungen nicht stattfindet, kann diese nachgeholt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer, die nach § 71 Abs. 5 BBiG die zuständige Stelle für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten ist. Neue Termine werden bekannt geben, sobald sich die Risikoeinschätzung um das Corona-Virus verbessert hat.

Die mündliche Steuerberaterprüfung wird dagegen von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der nach § 35 StBerG bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde gebildet wird. Die Steuerberaterkammern sind für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung zuständig und an die Festlegungen der Finanzverwaltungen gebunden, nach der die Prüfungen derzeit bis zum 19. April 2020 aufgrund der bestehenden Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus nicht durchgeführt werden können. Die Steuerberaterkammern sind an einer zeitnahen Durchführung der verbleibenden mündlichen Prüfungen interessiert und werden die Prüfungsteilnehmer über die neuen Prüfungstermine informieren.

Stand: 7. April 2020

61. Wie ist die Rechtslage, wenn die Abschlussprüfung verschoben werden muss und das Ausbildungsverhältnis durch Fristablauf gemäß § 21 Abs. 1 BBiG vor Abnahme der Abschlussprüfung endet?

Die betroffenen Auszubildenden haben grundsätzlich einen Anspruch auf Zulassung zur späteren Abschlussprüfung. Sie haben auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu stellen. Diese Verlängerung gibt dann die Chance als Auszubildender und somit optimal vorbereitet in die Abschlussprüfung zu gehen.

Stand: 20. März 2020

62. Haben Auszubildende Anspruch auf Homeoffice?

Grundsätzlich sollten Auszubildende nicht im Homeoffice arbeiten. Auszubildende haben den Auszubildenden § 14 Abs. 1 Nr. 2 BBiG selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen, der in der Kanzleianwesend ist, damit der Auszubildende ordnungsgemäß angeleitet und seine Arbeitsergebnisse kontrolliert werden können. Dies ist in der Regel jedoch dann nicht möglich, wenn der Auszubildende im Homeoffice arbeitet.

Aufgrund der derzeitigen Umstände ist es jedoch vertretbar, ausnahmsweise Homeoffice auch für Auszubildende zuzulassen, wenn die Ausbildungskanzleien dies ermöglichen können. Homeoffice ohne Anwesenheit eines Ausbilders ist aber keine Dauerlösung. Es sollte auch nur für das Vertiefen von bereits erworbenen Ausbildungsinhalten angewendet werden und durch den Ausbilder kontrolliert werden. Der Ausbildungsnachweis muss weiterhin geführt werden.

Stand: 26. März 2020

63. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, wenn sie dem Ausbildungsplatz aufgrund von Kitaschließungen und Kinderbetreuung fernbleiben müssen?

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen. In das Infektionsschutzgesetz wird danach auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in § 56 Abs. 1a IfSG ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der Corona-Krise aufgenommen. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstauffällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Entgegen dem Anspruch von Arbeitnehmern (**Frage 43**) besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG, wenn Auszubildende unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen und gegenüber dem Ausbilder ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG besteht. Das trifft zu, wenn Auszubildende aus einem sonstigen, in ihrer Person liegendem Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Bei Schließung der Kita wird das in der Regel der Fall sein, da es in der Sphäre des Auszubildenden liegt, die Betreuung sicherzustellen. Der Anspruch nach BBiG besteht bis zur Dauer von sechs Wochen.

In Sachsen wurde nach Information der Landesdirektion Sachsen, Bereich Inneres, Soziales und Gesundheit (LDS) seit dem 18. April 2020 die Neuregelung eingeführt, dass Schüler in Abschlussklassen mit Betreuungspflichtigen eigenen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung haben. Dieser Anspruch gilt auch für Auszubildende im 3. Lehrjahr (Berufsschüler).

Stand: 20. April 2020

Quelle:

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?!ID=16340&art_param=854

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-AllgVerf-Schulen-Kitas-2020-04-17.pdf>

64. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Grundsätzlich kann für Auszubildende keine Kurzarbeit angeordnet werden. In der aktuellen Situation der Corona-Krise besteht jedoch ein Ausnahmefall. Ein Anspruch

besteht allerdings erst nach einem Arbeitsausfall von sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Bis dahin haben Auszubildende Anspruch auf die volle Ausbildungsvergütung.

In der Regel sollten Auszubildende aber nicht von Kurzarbeit betroffen sein. Der Ausbildungsbetrieb muss versuchen, die Ausbildung weiter zu ermöglichen, indem z. B. der Ausbildungsplan umstellt oder die Auszubildenden in einer anderen Abteilung untergebracht werden. Für den Fall, dass aufgrund des Corona-Virus die gesamte Kanzlei bzw. der Ausbildungsbetriebe geschlossen werden muss, besteht aber keine andere Möglichkeit als Kurzarbeit auch für Auszubildende anzuordnen.

Kurzarbeitergeld kann außerdem ohne weiteres auch für Auszubildende gezahlt werden, die nach Abschluss ihrer Berufsausbildung eine versicherungspflichtige (befristete oder unbefristete) Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber aufnehmen.

Stand: 7. April 2020

Quellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Anlage 1 Soforthilfe-Maßnahmen, Bürgschaftsbanken und Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

1.1 Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer

	Maßnahme	Links & Kontakte
Baden-Württemberg	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Betriebe und Freiberufler mit mehr als 10 bis zu 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Soforthilfen des Bundes für Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten wurden in das bereits laufende Landesprogramm integriert</p> <p>Antragstellung nach Ausfüllen eines pdf-Formulars ausschließlich über ein eigens eingerichtetes Online-Portal möglich.</p> <p>Neue Formulare seit 9. April 2020</p>	<p>https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/</p> <p>https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Uebersicht_Foerdermassnahmen_BUNDLAND.pdf</p> <p>Antragsformular Land: https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_Land.pdf</p> <p>Antragsformular Bund: https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_Bund.pdf</p> <p>Online-Portal: https://www.bw-soforthilfe.de/</p>
	<p>Öffnung des Soforthilfeprogramms für landwirtschaftliche Betriebe.</p> <p>Antragstellung seit 9. April 2020 wie oben geschildert möglich</p>	<p>https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oefentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/land-integriert-bundesprogramm-in-soforthilfe-corona-land-foerdert-weiterhin-auch-unternehmen-mit-b/</p>



	<p>Verschiedene Förderinstrumente (u.a. Liquiditätskredit) zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf über die L-Bank Baden-Württemberg.</p>	<p>https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html</p> <p>Hotline Wirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2345 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de</p>
		<p>Hotline Bürgschaften Tel.: +49 711 122-2999 E-Mail: buergschaften@l-bank.de</p> <p>Hotline Landwirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2666 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: landwirtschaft@l-bank.de</p>
Bayern	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Betriebe und Freiberufler mit Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern mit mehr als 10 bis zu 250 Beschäftigten, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben und die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ist seit dem 1. April 2020 ausschließlich online möglich.</p>	<p>https://www.stmwi.bayern.de/sofort-hilfe-corona/</p> <p>Antragsformular: https://www.soforthilfe-corona.bayern/</p>

	<p>Teilweise Öffnung des Soforthilfeprogramms für Landwirtschaftsbetriebe:</p> <p>Betriebe bis 10 Mitarbeiter (auch Primärproduktion) beantragen die Soforthilfe des Bundes (bis zu 15.000 €). Von 10 bis 250 Mitarbeiter wird die Soforthilfe des Freistaats angeboten, bei Landwirtschaftsbetrieben allerdings nur für gewerbliche Betriebszweige (bis zu 50.000 €).</p> <p>Ab 20. April 2020 können auch Landwirtschaftsbetriebe mit Primärproduktion und wirtschaftlich tätige gGmbHs (z. B. Bildungseinrichtungen, Vereinscafés, Jugendzentren, Pflegeeinrichtungen, Frauenhäuser) mit mehr als 10 Beschäftigten Soforthilfe erhalten. Wichtig: Eine Antragseingabe vor dem 20. April 2020 führt systembedingt zur Ablehnung.</p>	<p>http://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2020/242919/</p> <p>https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/</p>
	<p>Kredite und Risikoübernahme durch die LfA Förderbank Bayern.</p> <p>Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.</p>	<p>https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php</p> <p>LfA-Förderberatung Tel.: +49 89 2124 - 1000</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Berlin</p>	<p>Umstellung des Landesprogramms auf einheitliches Bundesprogramm Zuschüsse (Soforthilfe II) mit Wirkung zum 6. April 2020.</p> <p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Klein- und Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbständige, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ist seit dem 6. April 2020 ausschließlich online möglich.</p>	<p>https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php</p> <p>https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/faq-coronahilfen.html</p> <p>https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html</p> <p>Online-Portal: https://ibb.queue-it.net/?c=ibb&e=03&cid=de-DE</p>



Brandenburg		<p>https://www.ibb.de/de/ueber-die-ibb/aktuelles/presse/pressemitteilungen/update-corona-hilfen-12-uhr.html</p> <p>Online-Portal: https://ibb.queue-it.net/?c=ibb&e=03&cid=de-DE</p>
	<p>Mit Darlehen im Rahmen der Rettungsbeihilfen aus dem Liquiditätsfonds der IBB werden ab sofort nicht nur das produzierende Gewerbe, sondern nun auch Unternehmen aus den Branchen Tourismus, Hotellerie, Gaststätten und Einzelhandel, sowie Clubs und Restaurants unterstützt (Soforthilfe-Paket I).</p> <p>Antragstellung ist bis auf weiteres nicht möglich, da die Nachfrage die Erwartungen bei weitem übersteigt.</p>	<p>https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html</p> <p>https://www.ibb.de/de/ueber-die-ibb/aktuelles/presse/pressemitteilungen/update-corona-hilfen.html</p> <p>Hotline Wirtschaftsförderung: Tel. +49 30 2125-4747 E-Mail: wirtschaft@ibb.de</p> <p>Weitere Ansprechpartner: https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/ansprechpartner/ansprechpartner.html</p>
	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Soloselbständige, Freiberufler und Unternehmen, mit bis zu 100 Beschäftigten, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben und durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ist ausschließlich per E-Mail (soforthilfe-corona@ilb.de) über die ILB möglich.</p>	<p>https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/</p> <p>Kontakt: Tel: 0331 - 2318 22 99 E-Mail: soforthilfe-corona@ilb.de</p>
	<p>Antragsformular: https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf</p> <p>https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/weitere-veroeffentlichungen/</p>	



	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für kleine und mittlere Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei- und Aquakultur und des Gartenbaus mit bis zu 100 Beschäftigten</p> <p>Antragstellung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Papierform oder elektronisch (Landwirtschaft-Corona-Soforthilfe@lelf.brandenburg.de)</p>	<p>https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/presse/pressemitteilungen/detail/~03-04-2020-soforthilfe-fuer-brandenburger-landwirtschaftsbetriebe-mit-bis-zu-100-beschaeftigten</p> <p>https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/foerderung/landwirtschaft/corona-2020-agrar-richtlinie/</p>
	<p>Mikrokredite und Rettungsbeihilfedarlehen durch die ILB.</p> <p>Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.</p>	<p>https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/</p> <p>Infotelefon Wirtschaft & Infrastruktur Tel.: +49 331 660 - 2211 Fax: +49 331 6606 - 1694</p>
Bremen	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen und Freiberufler mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als EUR 2 Mio Jahresumsatz, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellungen für das Bundesprogramm und das Landesprogramm sind für Bremen und Bremerhaven ab sofort über die BAB möglich.</p>	<p>https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html (Bremen)</p> <p>https://www.bis-bremerhaven.de/corona-soforthilfe-erweitert.99081.html (Bremerhaven)</p> <p>Antragsformulare: https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html#collapse4 (Bremen)</p> <p>https://bis.contingent.de/foyer/index.html (Bremerhaven)</p>
	<p>Die BAB hat bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio aufgestockt.</p> <p>Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.</p>	<p>https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html</p> <p>Kontakt: BAB Task-Force: Tel.: +49 421 9600 - 333 E-Mail: task-force@bab-bremen.de</p>



Hamburg	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für kleine und mittlere Betriebe, für Freiberufler, für private Betreiber kultureller Einrichtungen sowie für den Sport mit jeweils bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung über die IFB Hamburg möglich.</p>	<p>https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs</p> <p>Postfach für Fragen: schutzschirmcorona@fb.hamburg.de</p> <p>Antragsformular: http://www.ifbhh-hcs.de/</p>
	<p>Die IFB Hamburg unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften.</p> <p>Antragstellung ab sofort möglich.</p>	<p>https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen</p> <p>Die Förderberatung der IFB Hamburg ist erreichbar unter der Tel.: +49 40 248 46 533</p> <p>Branchenspezifische Hotlines der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation: Industrie: Tel.: +49 40 428 41 – 3637 E-Mail: unternehmenshilfen.industrie@bwvi.hamburg.de</p> <p>Hafen, Schifffahrt und Logistik Tel.: +49 40 428 41 – 3512 E-Mail: unternehmenshilfen.logistik@bwvi.hamburg.de</p> <p>KMU: Telefon: 040 - 428 41-1497 E-Mail: unternehmenshilfen.kmu@bwvi.hamburg.de</p>



		<p>Gastronomie, Hotel, Tourismus Telefon: 040 - 428 41-1367 E-Mail: unternehmenshilfen.tourismus@bwvi.hamburg.de</p> <p>Agrar: Telefon: 040 - 428 41-3542 E-Mail: Unternehmenshilfen.agrar@bwvi.hamburg.de</p>
	<p>Förderkredit Sport: Ab Montag, 6. April, können Sporteinrichtungen, -vereine und -verbände über die Investitions- und Förderbank (IFB) neben der Corona-Soforthilfe auch Förderkredite beantragen. Ein Nothilfefonds für den Sport soll noch aufgelegt werden.</p>	<p>https://www.hamburg.de/coronavirus/13795624/2020-0405-sport-nothilfefonds/</p>
	<p>Förderkredit Kultur: Rettungsdarlehen bis 150 TEUR für Kultureinrichtungen, die aufgrund der Corona-COVID-19 Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.</p>	<p>https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-foerderkredit-kultur</p>
Hessen	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler sowie Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ist beim Regierungspräsidium Kassel möglich.</p>	<p>https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe</p>
	<p>Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unterstützt mit zusätzlichen Förderprogrammen und Bürgschaften.</p>	<p>https://www.wibank.de/wibank/corona</p> <p>https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692</p> <p>Hotline Tel.: +49 611 774 - 7333</p>



Mecklenburg-Vorpommern	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ist ab sofort über die LFI möglich.</p>	<p>https://www.lfi-mv.de/foerderung/corona-soforthilfe</p> <p>Kontakt: Erstberatung: 0385 6363-1282 E-Mail: soforthilfe@lfi-mv.de</p>
	<p>Sonderprogramm für Landesbürgschaften für Liquiditätshilfen für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen.</p>	<p>https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell?id=158489&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.spe_rfrist=alle</p> <p>https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-mecklenburg-vorpommern.html</p> <p>Unternehmenshotline: 0385-588 5588, Montag bis Freitag, 8 bis 20 Uhr</p>
	<p>Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch zusätzliche Darlehen zwischen 20.000 und 200.000 € sowie rückzahlbare Betriebszuschüsse bis 20.000 €.</p> <p>Bereitstellung erfolgt ab sofort in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA).</p>	<p>Informationen: https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquiditaetsengpaessen-aufgrund-der-corona-pandemie/antragstellung.html</p> <p>Antragsformular: https://www.gsa-schwerin.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Downloads-Zuwendungen-Corona/2020-04-01_Antrag_CODA_PDF_10_001.pdf</p>
Niedersachsen	<p>Zuschussprogramm „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ für kleine Unternehmen (bis 49 Beschäftigte), die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung elektronisch (auch per E-Mail) über NBank möglich</p>	<p>https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp</p> <p>E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333</p>



	<p>Niedersachsen Liquiditätskredit Für freiberuflich Tätige, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.</p> <p>Darlehensbetrag: 5.000 Euro bis 50.000 Euro Darlehenslaufzeit: 10 Jahre</p>	<p>https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp</p> <p>E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333</p> <p>Unternehmen können sich bei Fragen an folgende E-Mail-Adresse wenden: mw-corona@mw.niedersachsen.de oder an die Hotline: Tel.: +49 511 120 5757</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Soforthilfeprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Folge der Corona-Krise. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzu-reichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.</p> <p>Elektronisches Antragsverfahren steht zur Verfügung.</p>	<p>https://www.wirtschaft.nrw/nrw-sofort-hilfe-2020</p>
	<p>Die NRW.BANK hat teilweise die Konditionen bestehender darlehensbasierter Förderprogramme (Universalkredit und Bürgschaften) angepasst.</p>	<p>https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html</p> <p>NRW.BANK-Service-Center: Tel.: +49 211 91741 4800</p>
	<p>Verlängerung des Gründerstipendiums NRW wurde beschlossen.</p>	<p>https://www.gruenderstipendium.nrw/aktuelles?back-Ref=98&news=Unterstuetzung-fuer-Start-ups-Laufzeitverlaengerung-und-finanzielle-Aufstockung-fuer-das-Gruenderstipendium-NRW</p>
	<p>Die Bürgschaftsbank NRW bietet bis zu 2,5 Millionen Euro für kleine und mittlere Unternehmen. Das Landesbürgschaftsprogramm übernimmt größere Beträge ab 2,5 Millionen Euro – auch für Großunternehmen. Es gibt eine Erhöhung der Bürgschaftsquote auf 90 % und neues Programm Sofort-Bürgschaft 100.</p>	<p>https://www.bb-nrw.de/de/index.html</p>

Rheinland-Pfalz	<p>Soforthilfen Bund für Selbstständige und kleine Unternehmen (Zuschuss)</p> <p>Anträge für den Bundes-Zuschuss können bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz gestellt werden.</p> <p>Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ergänzt und erweitert das Hilfsprogramm des Bundes mit dem "Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz": Der Zukunftsfonds erweitert die Soforthilfen des Bundes auf Unternehmen bis zu 30 Beschäftigte und ergänzt sie um günstige Sofortdarlehen für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten.</p>	<p>https://isb.rlp.de/index.html</p> <p>https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/</p> <p>Stabstelle Unternehmenshilfe Corona: Tel.: +49 6131 16 - 5110 E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de</p> <p>Beratungshotline Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): Tel.: +49 6131 6172 - 1333 E-Mail: beratung@isb.rlp.de</p>
	<p>CORONA SOFORTHILFE KREDIT RLP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kredit in Höhe von 10.000 (bis 10 AN) • Kredit in Höhe von 30.000 EUR (ab 10 AN bis 30 AN) • Zusätzlich erhalten diese Antragstellenden einen Landeszuschuss von 30 % des Kreditbetrages <p>Der Kredit wird im Hausbankverfahren beantragt. Die Kreditgewährung erfolgt durch die ISB an die Hausbank zur Weiterleitung an den Endkreditnehmer.</p>	<p>https://isb.rlp.de/604-corona-soforthilfe-kredit-rlp</p>
Saarland	<p>Soforthilfen Bund für Selbstständige und kleine Unternehmen (Zuschuss)</p>	<p>https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe_node.html</p> <p>https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe-bund/soforthilfe-bund_node.html</p>
	<p>Kleinunternehmer-Soforthilfe des Landes Saarland</p> <p>Je nach Mitarbeiterzahl können Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit nicht mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 3.000 bis 10.000 € bekommen. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt.</p> <p>Dieses Programm wurde eingestellt.</p>	<p>https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe_node.html</p> <p>Anträge auf Soforthilfe sind nur noch für das Bundesprogramm möglich.</p>



	<p>Sofortkredit Saarland Gefördert werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten Höchstbetrag: 500.000,00 €</p>	<p>https://www.sikb.de/steckbrief_sofortkredit_saarland</p> <p>Hotline: 0681/3033-0 unternehmen@sikb.de</p>
Sachsen	<p>Sofortprogramm des Bundes für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer (Zuschuss)</p>	<p>https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp</p>
	<p>Soforthilfe-Darlehen "Sachsen hilft sofort" zinsloses, nachrangige Liquiditätshilfe-Darlehen von bis zu 50.000 €, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 € für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten.</p> <p>Antragstellung über die Sächsische Aufbaubank (SAB).</p>	<p>https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp</p> <p>Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Beratung kostenlos. Tel.: +49 351 4910 - 1100</p>
	<p>Soforthilfe für ortsansässige Kleinunternehmen, Selbstständige, Freiberufler und künstlerisch Tätige (Zuschuss max 1.000 €).</p>	<p>https://www.dresden.de/de/wirtschaft/wirtschaftsservice/soforthilfe-corona.php</p>
	<p>Wohneigentumsförderung: Zins- und Tilgungsleistungen vom 1. April bis 30. Juni 2020 bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) können für bis zu drei Monate gestundet werden.</p>	<p>https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp https://fs.egov.sachsen.de/form-serv/findform?short-name=sab67301&areashort-name=sab</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Sofortprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer (Zuschuss)</p> <p>Zuschüsse können über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden.</p> <p>Einsendung per Mail an: soforthilfe-corona@ib-lsa.de.</p>	<p>https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html</p> <p>https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen</p>



	<p>Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften.</p> <p>Gewährung von Stundungen, Vollstreckungsaufschub sowie Gewährung von Finanzierungsinstrumenten für den Insolvenzfall (Massedarlehen, Vorfinanzierung Insolvenzausfallgeld).</p>	<p>https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen/coronahilfe</p> <p>https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona_Stundungsantrag.pdf</p> <p>Hotline: 0800 56 007 57</p>
Schleswig-Holstein	<p>Solo-Selbständige und Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten, die durch die Corona-Einschränkungen in wirtschaftliche Not geraten sind, können jetzt Anträge auf Soforthilfen stellen.</p> <p>Antragstellung über die Investitionsbank Schleswig Holstein</p> <p>Neues Uploadportal seit 2. April 2020</p>	<p>https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/I/200326_Soforthilfe_online.html</p> <p>https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/</p>
	<p>IB.SH, MBG und BB-SH haben ihr bestehendes Angebot an die neue Lage angepasst.</p>	<p>https://www.ib-sh.de/infoseite/hilfen-fuer-unternehmen/</p> <p>Förderkosten sind Jürgen Wilkniß E-Mail: juergen.wilkniss@bb-sh.de; Tel.: +49 431 5938 - 133</p> <p>Matthias Voigt E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de Tel.: +49 431 9905 - 3330</p> <p>Diese Ansprechpartner koordinieren die Förderung von IB.SH, MBG und BB-SH und vertreten jeweils alle drei Institute</p>
Thüringen	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für kleine und mittlere Betriebe bis 50 AN</p> <p>Antragstellung über die Thüringer Aufbaubank per Post sowie IHK und HWK per Post und per E-Mail möglich.</p>	<p>https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020</p>



	Verschiedene Bürgschaftsprogramme (BBT, TAB) werden seitens des Landes Thüringen bereitgestellt.	https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Finanzhilfen-und-Risikoentlastung
	Weitere unterstützende Förderprogramme	https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Unterstützende-Foerderprogramme Hotline Tel: +49 800 534 56 76

Stand: 20. April 2020

1.2 Bürgschaftsbanken

Bürgschaftsbanken sind privatwirtschaftlich organisierte, staatlich unterstützte Förderbanken mit der Zielsetzung, gewerbliche Unternehmen und freie Berufe bei der Kredit- oder Beteiligungsfinanzierung zu unterstützen. Sie übernehmen Ausfallbürgschaften (Bankbürgschaften) gegenüber Hausbanken für kurz-, mittel- und langfristige Kredite aller Art und für alle wirtschaftlich vertretbaren Vorhaben. Jedes Bundesland unterhält eine Bürgschaftsbank. Sie stehen nicht miteinander im Wettbewerb, sondern sind – jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbstständig – für die mittelständische Wirtschaft in ihrem Bundesland tätig. Ergänzend unterhalten 15 Bundesländer Mittelständische Beteiligungsgesellschaften. Diese bieten Beteiligungskapital als eine sinnvolle Ergänzung zum klassischen Bankkredit.

Bürgschaftsbanken und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften unterhalten ein gemeinsames Finanzierungsportal, über das auch Finanzierungslösungen in der Corona-Krise angeboten werden: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>.

Für die Bürgschaftsbanken sind Erweiterungen der Rahmenbedingungen für Ausfallbürgschaften vorgesehen.

Diese umfassen u. a.:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. € (bisher 1,25 Mio. €)
- höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen

Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe und werden von den Bürgschaftsbanken so schnell wie möglich umgesetzt. Wichtig für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Anfragen für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Sofern zur Überbrückung der „Corona-Krise“ Liquiditätshilfen, z. B. von KfW oder den Landesförderinstituten notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Bundesland	Link	Hotline
Baden-Württemberg	https://www.buergschaftsbank.de/hilfspaket-corona-krise	
Bayern	https://www.bb-bayern.de/corona-krise/	Corona-Servicenummer 089 54585713
Berlin	https://www.buergschaftsbank.berlin/start.html	
Brandenburg	https://www.bbimweb.de/corona-mehr-unterstuetzung-fuer-kmu/	
Bremen	http://www.buergschaftsbank-bremen.de/	



Hamburg	https://www.bg-hamburg.de/aktuell/corona-virus-infos-fuer-unternehmen/	
Hessen	https://bb-h.de/corona/	Corona-Hotline 0611 150777
Mecklenburg-Vorpommern	http://www.bbm-v.de/buergschaft/index.html	
Niedersachsen	https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/corona-virus/	
Nordrhein-Westfalen	https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Untertuetzung-von-KMU/	Hotline 02131 5107-200
Rheinland-Pfalz	https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/	<p>Ansprechpartner Bürgschaftsbank <u>Wolfram Börder</u> Tel.: 06131 62915-72 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: wolfram.boerder@bb-rlp.de</p> <p><u>Denis Colling</u> Tel.: 06131 62915-64 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: denis.colling@bb-rlp.de</p> <p><u>Sabine Hellwich</u> Tel.: 06131 62915-76 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: sabine.hellwich@bb-rlp.de</p> <p><u>Stephan Huber</u> Tel.: 06131 62915-71 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: stephan.huber@bb-rlp.de</p> <p><u>Andreas Müller</u> Tel.: 06131 62915-73 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: andreas.mueller@bb-rlp.de</p> <p><u>Monika Riebel-Jakobs</u> Tel.: 06131 62915-74 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: monika.riebel-jakobs@bb-rlp.de</p> <p><u>Annette Winkler</u> Tel.: 06131 62915-75</p>



		Fax: 06131 62915-99 E-Mail: annette.winkler@bb-rlp.de
Saarland	https://www.bbs-saar.de/	
Sachsen	http://www.bbs-sachsen.de/index.php?id=461	Hotline Kammerbezirke Südwestsachsen und Leipzig 0174 3807535 Kammerbezirk Dresden 0172 6028464
Sachsen- Anhalt	https://www.buergschaftsbank.de/buergschaftsbank/fuer-kreditinstitute/news/detailansicht/item/593-corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu	
Schleswig- Holstein	https://www.bb-sh.de/news/corona-virus-so-hilft-die-buergschaftsbank/	
Thüringen	https://www.aufbau-bank.de/Presse-Aktuelles/Corona-virus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen	Hotline 0800 5345676

Stand: 15. April 2020

Quellen:

<https://www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu><https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>; abgerufen am 15. April 2020

1.3 Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

	Angekündigte Maßnahmen	Link
Baden-Württemberg	<p>Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ</p> <p>Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.</p>	<p>Lastschriftzug/sonstige/CORONA Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus.pdf">https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E-1816443911/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung>Lastschriftzug/sonstige/CORONA Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus.pdf</p> <p>https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus</p>
	<p>Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ.</p> <p>Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.</p>	<p>https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf</p>
Bayern	<p>Sind Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018 beauftragt, kann Fristverlängerungsanträgen – auch rückwirkend vom 1. März 2020 an – bis längstens 31. Mai 2020 stattgegeben werden. Der Antrag muss schlüssig begründet werden.</p>	<p>https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24161/index.htm</p>
Berlin	<p>Vereinfachter Antrag auf Stundung/ Herabsetzung VZ; Vollstreckungsaufschub.</p>	<p>https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.910208.php</p>
	<p>In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steuer-Anmeldungen kommen sollte, seien die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen.</p>	<p>https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise_Stellungnahme-der-Berliner-Senatsverwaltung.htm</p>

	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.	https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise-Aktuelles-zur-USt.-Sondervorauszahlung-und-zu-Vollstreckungsma%C3%9Fnahmen.htm
Brandenburg	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub. Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.	https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/947663 https://mdfe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.662210.de
Bremen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.	https://www.finanzen.bremen.de/steuern/detail.php?gsid=bremen53.c.78075.de
Hamburg	Vereinfachte Anträge auf Stundung, Vollstreckungsaufschub, auf Herabsetzung der VZ. FAQ der Finanzverwaltung: Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag ganz oder teilweise durch die Finanzämter herabgesetzt werden .	https://www.hamburg.de/fb/finanzaemter/ FAQ: https://www.hamburg.de/contentblob/13805170/d6a5b26e209219d30828e26ff8b85878/data/faq%C2%B4s-zu-corona.pdf
	Ankündigung der Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen, wenn sie durch die Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt sind	https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
Hessen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub. Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlungen auf EUR 0,00 und Rückerstattung bereits überwiegener USt-Sondervorauszahlungen.	https://finanzamt.hessen.de/aktuelles/steuerliche-soforthilfen-online-beantragen https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_-_ergaenzende_antrags-hilfe.pdf Antragstellung über Elster-Online

	<p>Allgemeine Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen des Jahres 2018 für alle Fälle, die steuerlich beraten sind bis zum 31. Mai 2020. Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird für diese Fälle ausgesetzt.</p>	<p>Information der StBK Hessen: https://www.stbk-hessen.de/ueber-uns/corona-krise/</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.</p>	<p>https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/corona-faq/</p>
	<p>Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.</p>	<p>https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Aktuell/?id=158780&processor=processor.sa.pressemitteilung</p>
Niedersachsen	<p>Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ</p> <p>Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung über ELS-TER mit dem Vordruck: Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“.</p>	<p>https://lstn.niedersachsen.de/startseite/</p>
	<p>Konnten die Steuerberater Erklärungen aufgrund unmittelbarer und nicht unerheblicher Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie unverschuldet nicht pünktlich abgeben, wird von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn diese Erklärungen auf entsprechenden Antrag hin bis längstens 31. Mai 2020 eingereicht werden. Wurden in diesen Fällen bereits Verspätungszuschläge festgesetzt, werden diese auf Antrag erlassen.</p>	<p>https://www.mf.niedersachsen.de</p>



Nordrhein-Westfalen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen.	https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus
	Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt.	https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus
	Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 kann rückwirkend bis zum 31. Mai 2020 entsprochen werden.	https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus
	Anträge auf Fristverlängerung der Lohnsteuer-Anmeldung für März 2020/1. Quartal 2020 aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus können ab sofort gestellt werden.	https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist_1sta_0.pdf
Rheinland-Pfalz	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen.	https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona
	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona
	Die Finanzämter werden ab sofort Fristverlängerungsanträgen wegen der Corona-Krise von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Steuererklärungen rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 entsprechen. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge (rückwirkend) erlassen.	https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona
Saarland	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://www.saarland.de/254808.htm

	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	https://www.saarland.de/254789.htm
	Anträge auf Fristverlängerung für steuerlich beratene Fälle können aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus gestellt werden. Nur im Falle einer Ablehnung wird das Finanzamt eine Rückmeldung geben. Ansonsten kann von einer stillschweigenden Zustimmung zum Fristverlängerungsantrag ausgegangen werden.	Antragsformular: https://www.saarland.de/10689.htm
Sachsen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.	https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html
	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt.	https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html
	Fristverlängerungsanträge von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 kann rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 entsprochen werden.	https://www.sbk-sachsen.de/aktuelles/covid-19/steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus/
Sachsen-Anhalt	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/
	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/

	<p>Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise betroffen sind, wird rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 zu entsprochen. Etwaige trotz der Fristverlängerung festgesetzte Verspätungszuschläge können auf Antrag erlassen werden.</p>	<p>https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/</p>
Schleswig-Holstein	<p>Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.</p>	<p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/startseite/Artikel2020/I/200324_Steuerstundungen.html;jsessionid=5ABD08239C8F039A1FB42801FF598AF4.delivery1-replication</p>
	<p>Aufgrund der angespannten Arbeitssituation durch die Corona-Krise bestehen keine Bedenken, Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die ebenfalls von der Corona-Krise betroffen sind, rückwirkend bis zum 31. Mai 2020 zu entsprechen. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens an der Fristversäumnis (§ 109 Abs. 2 AO) kann in diesen Fällen ausnahmsweise verzichtet werden.</p>	<p>https://www.stbk-sh.de/fristverlaengerung-gemaess-%C2%A7-109-ao-behandlung-von-fristverlaengerungsantraegen-wegen-corona/</p>
Thüringen	<p>Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub</p>	<p>https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/kurzinformationen-und-handlungsempfehlung-fuer-unternehmen-und-steuerpflichtige-die-von-den-auswirku/</p>
	<p>Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.</p>	<p>https://www.stbk-thueringen.de/aktuelles/aktuelles/details/newsarticle/detail/News/antragsformular-des-thueringer-finanzministeriums-zu-weiteren-steuerlichen-massnahmen-wegen-der-auswir.html</p>
	<p>Die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 wird verlängert. Fristverlängerungsanträgen werde ohne Prüfung eines Verschuldens rückwirkend vom 29. Februar 2020 zunächst bis zum 31. Mai 2020 stattgegeben.</p>	<p>https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/finanzministerin-taubert-fristverlaengerung-fuer-steuerberatende-berufe-gewaehrt-solide-arbeit-der-st/</p>

Stand: 7. April 2020

Anlage 2

KfW-Sonderprogramm 2020 im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe

Am 23. März 2020 ist das neue KfW-Sonderprogramm 2020 gestartet. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. € schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 % bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Die verbesserten Bedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht, das am 19. März 2020 in Kraft getreten ist.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Anträge können ab sofort über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.

2.1. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Einführung zum 23. März 2020

Die Programme stehen ab dem 23. März 2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Das Spektrum der Bonitäts-Besicherungsklassenkombinationen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, wurde um die Kombinationen 6/3, 7/1 und 7/2 ergänzt. Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. €. Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder

- das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019. Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. € auf 50 % der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Längere Laufzeiten werden in den beiden Programmen von der KfW derzeit nicht mehr angeboten.

Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen nach der EU-Definition eine 90 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Technisch ist eine Zusage und Auszahlung spätestens ab dem 14. April 2020 möglich. Zwischen KfW und Finanzierungspartnern wurde für den Zeitraum vom 23. März 2020 bis zum 14. April 2020 eine prozessuale Übergangsregelung vereinbart, die es ermöglicht, akuten Liquiditätsbedarf der Unternehmen zu überbrücken.

2.2. KfW-Sonderprogramm 2020 – „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)“: Einführung zum 23. März 2020

Die KfW erweitert mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80 % des Vorhabens, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung an. Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen. Zu weiteren Punkteckpunkten wird ein Merkblatt im KfW Partnerportal zur Verfügung gestellt. Beihilferechtliche Grundlage für alle Finanzierungen über das KfW Sonderprogramm 2020 in all seinen Varianten ist das am 19. März 2020 veröffentlichte „Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak“.

2.3. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Deutliche Erleichterung bei den Zinssätzen bereits zum 23. März 2020

Bereits zum Start des Programms am 23. März 2020 werden deutlich günstigere Zinssätze für die Endkreditnehmer angeboten:

Für kleine und mittlere Unternehmen mit 90 % Haftungsfreistellung (047, 076)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	1,00 % p.a.
B	1,00 % p.a.
C	1,00 % p.a.
D	1,00 % p.a.
E	1,00 % p.a.
F	1,00 % p.a.
G	1,03 % p.a.
H	1,23 % p.a.
I	1,46 % p.a.

Für Unternehmen oberhalb der KMU Definition mit 80 % Haftungsfreistellung (037, 075)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	2,00 % p.a.
B	2,00 % p.a.
C	2,00 % p.a.
D	2,00 % p.a.
E	2,00 % p.a.
F	2,00 % p.a.
G	2,00 % p.a.
H	2,00 % p.a.
I	2,12 % p.a.

Nach Ende der prozessualen Übergangsfrist, spätestens zum 14. April 2020 werden die oben genannten Konditionen in den KfW-Systemen ausgewiesen. Unabhängig davon gelten sie für alle Zusagen und verbindliche Vorabzusagen der KfW ab dem 23. März 2020.

Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung

Zur beschleunigten Abwicklung der Verfahren wird die KfW bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. € die Risikoprüfung der Finanzierungspartner übernehmen und auf eine eigene Risikoprüfung verzichten. Bei Kreditbeträgen zwischen 3 und 10 Mio. € orientiert sie sich an dem bekannten Fast Track Verfahren, welches kurzfristig an die erhöhten Beträge angepasst wird. Mit den vom heutigen Tage angekündigten Maßnahmen können auch Hausbankkredite, die den erweiterten Förderkriterien entsprechen und seit dem 13. März 2020 gewährt wurden, von der KfW refinanziert werden.

Stand: 25. März 2020

Anlage 3

KfW-Schnellkredit 2020

Q+A für Verbände, Kammern und Berater (von der KfW zur Verfügung gestellt; Stand 15.04.2020)

Wer kann Anträge im KfW-Schnellkredit 2020 stellen?

- Der KfW-Schnellkredit 2020 steht kleinen und mittelständischen gewerblichen Unternehmen mit mehr als 10 Vollzeitbeschäftigten zur Verfügung, die zumindest ein vollständiges Geschäftsjahr zum 31.12.2019 nachweisen können.
- Das Unternehmen muss in der Summe der Jahre 2017 – 2019 einen Gewinn erzielt haben. Sofern es nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt aktiv gewesen ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.

Antragstellende Unternehmen dürfen sich per 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition befunden haben. Was bedeutet das?

- Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können; d. h. der Hausbank liegen keine Kenntnisse über unregelmäßige Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen vor (siehe Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten"

https://www.kfw.de/partner/Dokumente/Archiv/830-2017-Q4/6000000065_M_Beihefen_2018_01_schwarz.pdf

im KfW-Partnerportal, Seite 18 Punkt C).

Was zeichnet den KfW-Schnellkredit aus?

- Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.
- Keine Umschuldungen und Ablösungen bestehender Kreditlinien-Inanspruchnahmen.
- Keine Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des KfW-Schnellkredits.
- KfW übernimmt 100 % des Kreditrisikos gegenüber der Hausbank (antragstellende Bank).
- Keine Sicherheitenbestellung für den KfW-Schnellkredit.

Was sind die Konditionen?

- Kreditlaufzeit und Zinsbindung 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Vorzeitige Rückzahlung ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich
- Aktuelle Konditionen unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Wie wird der Antrag gestellt?

- Anträge können über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich.
- Die Hausbank führt eine sog. Know-Your-Customer-Prüfung (Legitimationsprüfung) durch und bestätigt mit Antragstellung, dass die Programmbedingungen eingehalten sind.
- Der KfW-Schnellkredit kann bis zum 31.12.2020 beantragt werden.

Wie ermittelt man den möglichen Kredithöchstbetrag?

- Der Kredithöchstbetrag pro Unternehmensgruppe ist auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 begrenzt.
- Unternehmensgruppen von bis zu 50 Beschäftigten können max. 500 TEUR erhalten.
- Unternehmensgruppen von über 50 Beschäftigten können max. 800 TEUR erhalten.
- Eine mehrfache Antragstellung bis zum jeweiligen Kredithöchstbetrag ist möglich.

Ist der KfW-Schnellkredit mit anderen KfW-Krediten kombinierbar?

- Der KfW-Schnellkredit 2020 ist befristet bis zum 31.12.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen.
- Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 zum KfW-Schnellkredit 2020 ist ausgeschlossen.
- Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Zuschüsse im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder.

Wie schnell bekommt der Unternehmer seine Förderung?

- Durch gute Zusammenarbeit aller Beteiligten wird der Abwicklungsprozess enorm beschleunigt und die Förderung so schnell wie möglich bereitgestellt. Die KfW hat die Hausbanken informiert und steht in kontinuierlichem Kontakt mit ihnen.

Wo finde ich weitere Informationen zur KfW-Corona-Hilfe?

www.kfw.de / #kfwcoronahilfe

<https://corona.kfw.de/> (Vorbereitung des Kreditantrags für das Gespräch mit der Hausbank)

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
(Programminformationen; Fragen und Antworten zur KfW-Corona-Hilfe; Newsletter-Abo Unternehmensfinanzierung, der aktuelle Information zur KfW-Corona-Hilfe bietet.)

Anlage 4 Beispiel für einen Pandemie-Notfallplan der Kanzlei

Pandemie Regelungen für _____

➤ Bei Verdacht einer Erkrankung

- Unverzögliche Mitteilung an _____ oder _____
- Feststellung, ob Symptome grippetypisch sind, also: hohes Fieber, trockener Reizhusten, Muskel-, Glieder- und Kopfschmerzen.
- Reinigungsmaßnahmen (Tischoberfläche, Türklinke, Schrankgriffe) am Arbeitsplatz des Erkrankten veranlassen. Gut lüften. Den Raum erst wieder am nächsten Tag nutzen.
- Bestimmung einer Vertretung für den Erkrankten.

➤ Kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen

- Bestimmung der unbedingt notwendigen Mitarbeiter (Schlüsselpersonal) unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten und Erkrankungswahrscheinlichkeiten (Versorgung schulpflichtiger Kinder, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).
- Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen möglichst fortgeführt werden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten?
- Derzeitige Prioritäten:
 1. Fristenkontrolle für Einsprüche gegen Steuerbescheide
 2. Lohnabrechnungen
 3. Laufende Buchhaltung
- Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr durch Einrichtung flexibler Arbeitsplätze und flexibler Arbeitszeiten (Telearbeitsplätze, gestaffelte Schichtregelung, Vereinzelung), einschließlich der Errichtung oder Erneuerung der hierfür notwendigen Infrastruktur (Telefon, Internetverbindungen).
- Festlegung der Vertretungsregeln für kritische Positionen. Gegebenenfalls Einarbeitung mehrere Mitarbeiter als mögliche Vertreter auf essentiellen Funktionen.
- Organisation von Fahrgemeinschaften, Hol- und Bringservice für Mitarbeiter, um die Ansteckungsgefahr in öffentlichen Verkehrsmitteln zu meiden.
- Einrichtung eines Rufdienstes zur Betreuung der Mitarbeiter (etwa mit dringend benötigten Materialien oder Speisen) ohne direkten Kontakt.
- Möglichst Einschränkungen von Mandantenterminen aufgrund Quarantänebestimmungen oder unsicherer Lage (Verschieben oder Telefon- bzw. Videokonferenzen) in Abstimmung mit Mandanten.

- **Bei Krankheit eines Angehörigen des Mitarbeiters**
 - Information von

 - Falls nötig, ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zu geben, seine Angehörigen zu versorgen.
 - Verabredung, sie/ihn vorübergehend anderweitig im Büro unterzubringen oder Homeoffice, um eine Infektion und den Ausfall für den Betrieb zu vermeiden.

- **Grundsätzliche Verhaltensregeln zur Vermeidung der Ausbreitung der Viren:**
 - Kontakt zu Kollegen vermeiden
 - Körperlicher Abstand
 - Kein Handschlag zur Begrüßung
 - Grundsätzlich sind größere Menschenansammlungen und engere Räumlichkeiten, ob in (öffentlicher Nahverkehr) oder außerhalb des Betriebes zu vermeiden.
 - Häufigere Reinigung und intensives Lüften des Arbeitsplatzes.

- **Kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen**
 - Bestimmung der unbedingt notwendigen Mitarbeiter (Schlüsselpersonal) unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten und Erkrankungswahrscheinlichkeiten (Versorgung schulpflichtiger Kinder, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).
 - Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen möglichst fortgeführt werden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten?
 - Derzeitige Prioritäten:
 1. Fristenkontrolle für Einsprüche gegen Steuerbescheide
 2. Lohnabrechnungen
 3. Laufende Buchhaltung
 - Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr durch Einrichtung flexibler Arbeitsplätze und flexibler Arbeitszeiten (Telearbeitsplätze, gestaffelte Schichtregelung, Vereinzelung), einschließlich der Errichtung oder Erneuerung der hierfür notwendigen Infrastruktur (Telefon, Internetverbindungen).
 - Festlegung der Vertretungsregeln für kritische Positionen. Gegebenenfalls Einarbeitung mehrere Mitarbeiter als mögliche Vertreter auf essentiellen Funktionen.
 - Organisation von Fahrgemeinschaften, Hol- und Bringservice für Mitarbeiter, um die Ansteckungsgefahr in öffentlichen Verkehrsmitteln zu meiden.
 - Einrichtung eines Rufdienstes zur Betreuung der Mitarbeiter (etwa mit dringend benötigten Materialien oder Speisen) ohne direkten Kontakt.
 - Möglichst Einschränkungen von Mandantenterminen aufgrund Quarantänebestimmungen oder unsicherer Lage (Verschieben oder Telefon- bzw. Videokonferenzen) in Abstimmung mit Mandanten.

- **Bei Krankheit eines Angehörigen des Mitarbeiters**
 - Information von _____
 - Falls nötig, ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zu geben, seine Angehörigen zu versorgen.
 - Verabredung, sie/ihn vorübergehend anderweitig im Büro unterzubringen oder Homeoffice, um eine Infektion und den Ausfall für den Betrieb zu vermeiden.

- **Grundsätzliche Verhaltensregeln zur Vermeidung der Ausbreitung der Viren:**
 - Kontakt zu Kollegen vermeiden
 - Körperlicher Abstand
 - Kein Handschlag zur Begrüßung
 - Grundsätzlich sind größere Menschenansammlungen und engere Räumlichkeiten, ob in (öffentlicher Nahverkehr) oder außerhalb des Betriebes zu vermeiden.
 - Häufigere Reinigung und intensives Lüften des Arbeitsplatzes.

Stand: 24. März 2020

Anlage 5 Notbetreuung für Kinder und entsprechende Regelungen für Steuerberater in den Bundesländern

	Maßnahmen	Quelle
Baden-Württemberg	<p>Steuerberater fallen nach einer Auskunft des zuständigen Ministeriums für Kultus und Sport gegenüber den Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und Südbaden nicht unter die kritische Infrastruktur mit einem Anspruch auf Notbetreuung.</p> <p>Die Zulassung von Ausnahmen ist unter Zugrundelegung „schwerwiegender Gründe“ und „strenger Maßstäbe“ von der „Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat“ möglich. Durch einen Antrag bei der zuständigen Gemeinde könnte nach Auffassung des Ministeriums für Kultus und Sport möglicherweise die Zulassung einer Ausnahme für Kinder von Steuerberatern erfolgen.</p>	Auskunft des Ministeriums für Kultus und Sport gegenüber den Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und Südbaden (Schreiben vom 9. April 2020)
Bayern	Die Notbetreuung von Kindern in Bayern soll ab dem 27. April 2020 ausgebaut werden. Bisher gilt die Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. März 2020 fort.	https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/coronakindertagesbetreuung.php
Berlin	In Berlin haben seit dem 8. April 2020 Steuerberater und Lohnbuchhaltungsbüros soweit diese mit Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern Dritter befasst sind einen Anspruch auf Notbetreuung. Auf Nachfrage der StBK Berlin teilte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dazu konkretisierend mit, dass auch Mitarbeiter der Steuerberaterkanzleien von der Regelung inbegriffen sind, sofern sie auch mit der Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern Dritter befasst sind. Beide Elternteile müssen in den definierten Berufen arbeiten.	https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/notbetreuung/ https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/04/Sondernewsletter-Corona-Krise-systemrelevanter-Beruf-u.-steuerliche-Soforthilfen.htm
Brandenburg	Die Landesregierung Brandenburg erweitert die Notfallbetreuung ab dem 27. April 2020. Steuerberater sind bisher <u>nicht</u> inbegriffen.	https://mbjs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilung.html?news=bb1.c.663673.de

Bremen	Eine Erweiterung der Notbetreuung wurde angekündigt. Konkrete Regelungen – insbesondere für den steuerberatenden Berufsstand – sind bisher nicht veröffentlicht worden.	
Hamburg	Eine Erweiterung der Notbetreuung wurde angekündigt. Bisher gilt die Regelung, nachdem keine abschließende Liste der anspruchsberechtigten Personenkreise vorliegt, sondern die Einzelkonstellation zu bewerten ist.	https://www.hamburg.de/content-blob/13757108/73e68c8cd4570e3fda5f08a4f9a06321/data/2020-03-24-schreiben-senatorin-leonhard.pdf
Hessen	Die Kindernotbetreuung wird fortgesetzt und wurde auf weitere Bedarfsgruppen ausgeweitet. Steuerberater gehören bisher <u>nicht</u> dazu.	https://soziales.hessen.de/gesundheits/infektionsschutz/corona-hessen/kitas-weiter-geschlossen-notbetreuung-sichergestellt
Mecklenburg-Vorpommern	In Mecklenburg-Vorpommern ist ein Anspruch nur möglich, wenn beide Elternteile zu den systemrelevanten Berufsgruppen zählen bzw. systemrelevante Tätigkeiten ausüben. Die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern hat die Berufsangehörigen über den Hinweis des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung informiert.	Auskunft des Ministeriums für Soziales gegenüber der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern (Schreiben vom 6. und 8. April 2020)
Niedersachsen	Steuerberater sind bei der Notfallbetreuung ab dieser Woche zwar nicht explizit genannt, es ist aber der Bereich „Finanzen“ aufgeführt. Am 20. April 2020 findet nach Auskunft der StBK Niedersachsen ein weiteres Treffen zur Konkretisierung der Berufsgruppen statt. Generell steht die Notfallbetreuung unter der Bedingung, dass der zweite Erziehungsberechtigte die Betreuung nicht übernehmen kann oder der Erziehungsberechtigte alleinerziehend ist.	https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/notbetreuung-in-niedersachsen-wird-ausgeweitet-187568.html
Nordrhein-Westfalen	Steuerberater zählen zum Tätigkeitsbereich „Erbringung von Finanzdienstleistungen“, der ab dem 23. April 2020 Anspruch auf eine erweiterte Notfallbetreuung hat.	https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie (Anlage 2)

Rheinland-Pfalz	Bisher wurde eine Erweiterung der Notbetreuung angekündigt. Konkrete Regelungen – insbesondere für den steuerbratenden Berufsstand – sind bisher nicht veröffentlicht worden.	
Saarland	Bisher wurde eine Erweiterung der Notbetreuung angekündigt. Konkrete Regelungen – insbesondere für den steuerbratenden Berufsstand – sind bisher nicht veröffentlicht worden.	
Sachsen	<p>In Sachsen haben Steuerberater seit dem 17. April 2020 einen Anspruch auf eine Notbetreuung. Sie sind in der Liste der Sektoren der Kritischen Infrastruktur im Bereich „Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ explizit genannt.</p> <p>In Sachsen wurde nach Information der Landesdirektion Sachsen, Bereich Inneres, Soziales und Gesundheit (LDS) seit dem 18. April 2020 die Neuregelung eingeführt, dass Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung haben. Dieser Anspruch gilt auch für Auszubildende im 3. Lehrjahr (Berufsschüler).</p>	<p>https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-notbetreuung-4371.html (Übersicht der Sektoren der kritischen Infrastruktur)</p> <p>https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16340&art_param=854</p> <p>https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-AllgVerf-Schulen-Kitas-2020-04-17.pdf</p>
Sachsen-Anhalt	Steuerberater fallen nach den Informationen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration <u>nicht</u> unter die kritische Infrastruktur mit einem Anspruch auf Notbetreuung.	<p>https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/fragen-und-antworten/faq-notversorgung/#c236429</p>
Schleswig-Holstein	Die StBK Schleswig-Holstein hat einen Antrag gestellt hat, StB in die Notfallbetreuung einzubeziehen. Sobald nähere Informationen vorliegen, geben wir diese umgehend bekannt.	
Thüringen	Bisher wurde eine Erweiterung der Notbetreuung angekündigt. Konkrete Regelungen – insbesondere für den steuerbratenden Berufsstand – sind bisher nicht veröffentlicht worden.	

Stand: 20. April 2020